BRAILLE'S MUSIKSCHRIFT-SYSTEM

nach den Beschlüssen
des 2. Blinden-Wohlfahrtstages
zu Königsberg i. Pr. 1927

Herausgegeben von dem Verein zur Förderung der Blindenbildung
in Hannover-Kirchrode

Die Punktschriftausgabe ist von dem Verein zur Förderung
der Blindenbildung in Hannover-Kirchrode zu beziehen

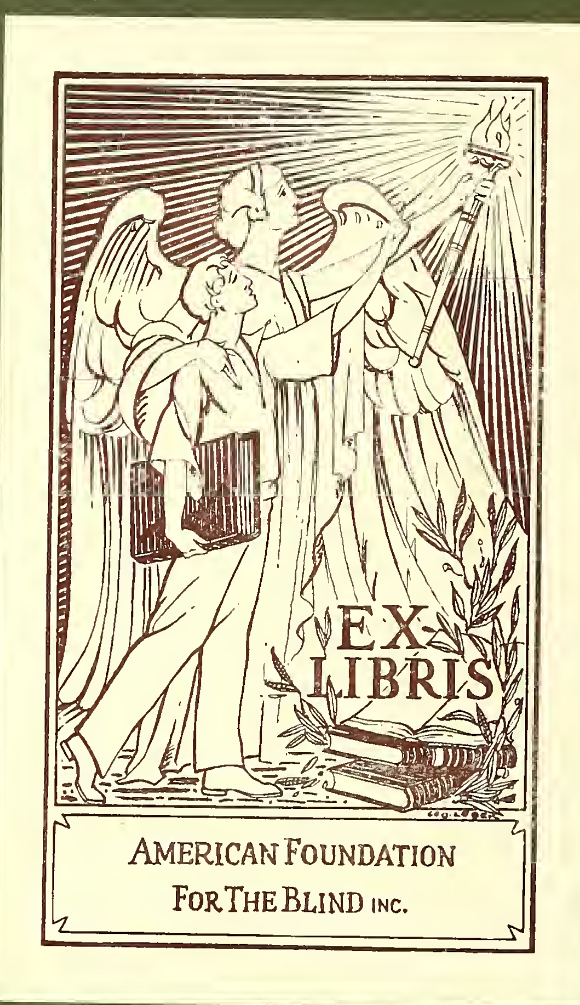
BRAILLE'S MUSIKSCHRIFT-SYSTEM

nach den Beschlüssen
des 2. Blinden-Wohlfahrtstages
zu Königsberg i. Pr. 1927

Herausgegeben von dem Verein zur Förderung der Blindenbildung
in Hannover-Kirchrode



Die Punktschriftausgabe ist von dem Verein zur Förderung
der Blindenbildung in Hannover-Kirchrode zu beziehen


EX LIBRIS
AMERICAN FOUNDATION
FOR THE BLIND INC.

VORWORT

Die internationale Musikschrift-Kommission, die sich im Jahre 1913 mit den beiden neuerschienenen Notenschreibordnungen von Franz Tiebach (Berlin) und Ernst Haun (Leipzig) beschäftigt hatte, konnte auf dem Blindenlehrer-Kongreß in Düsseldorf 1913 „nur die Richtlinien bezeichnen, die bei ihren weiteren Arbeiten innezuhalten sind". Die deutschen Mitglieder der Musikschrift-Kommission haben nun nach 1913, und zwar des Weltkrieges wegen ohne Verbindung und ohne Verständigung mit den ausländischen Mitgliedern — an der Ausgestaltung des Punkt-Notensystems weiter gearbeitet, bis die Inflation in der deutschen Geldwährung die Weiterführung des schriftlichen Verkehrs unmöglich machte und zur Auflösung der Kommission führte.

Die Tätigkeit der deutschen Kommissionsmitglieder während des Weltkrieges hatte aber dazu geführt, die auf Grund der auf dem Blindenlehrer-Kongreß in Düsseldorf 1913 bekanntgegebenen „Richtlinien" das Punkt-Notensystem in seinen einzelnen Teilen durch- und umzuarbeiten und ihm — zunächst im Entwurf — eine neue Fassung zu geben.

Auf Veranlassung des ständigen Kongreßausschusses wurde 1926 wiederum eine Musikschrift-Kommission gebildet, die die begonnene Arbeit weiter und zu Ende führen sollte. Sie bestand aus den Herren:

Josef Bartosch (Wien),
A. Brandstaeter (Königsberg, Pr.), als Obmann,
Fritz Czychy (Königsberg, Pr.),
E. Dirks (Paderborn),
Paul Dörken (Hamburg),
Clemens Engels (Düren, Rhld.),
Karl Hahn (Neukloster i. Meckl.),
August Jung (Hamm i. Westf.),
Paul Klanert (Halle a. d. S.),
Anton Krtsmary (Hadersdorf-Weidlingau b. Wien),
Franz Lange (Berlin-Steglitz),

Franz Loeffler (Würzburg),
Paul Naumann (Chemnitz-Altendorf),
A. Reuß (Schwetzingen, Baden),
A. Schaidler (München),
E. Spielhoff (Soest),
Franz Tiebach (Berlin),
Ed. Wolff (Vohwinkel-Hammerstein, Rhld.).

Eine Zusammenarbeit mit dem Auslande zwecks internationaler Einigung über die Ausgestaltung der Punkt-Notenschrift war unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht möglich, zumal England und Amerika hierin bereits selbständig vorgegangen waren, ohne Verbindung mit Frankreich und Deutschland gesucht zu haben.

Aus der Arbeit der deutschen Musikschrift-Kommission ist die nachstehende Ausgestaltung von Brailles Musikschrift-System hervorgegangen.

INHALT

Teil I

Teil II

Seite

Zu 10. Willkürliche Vortragsbezeichnungen.

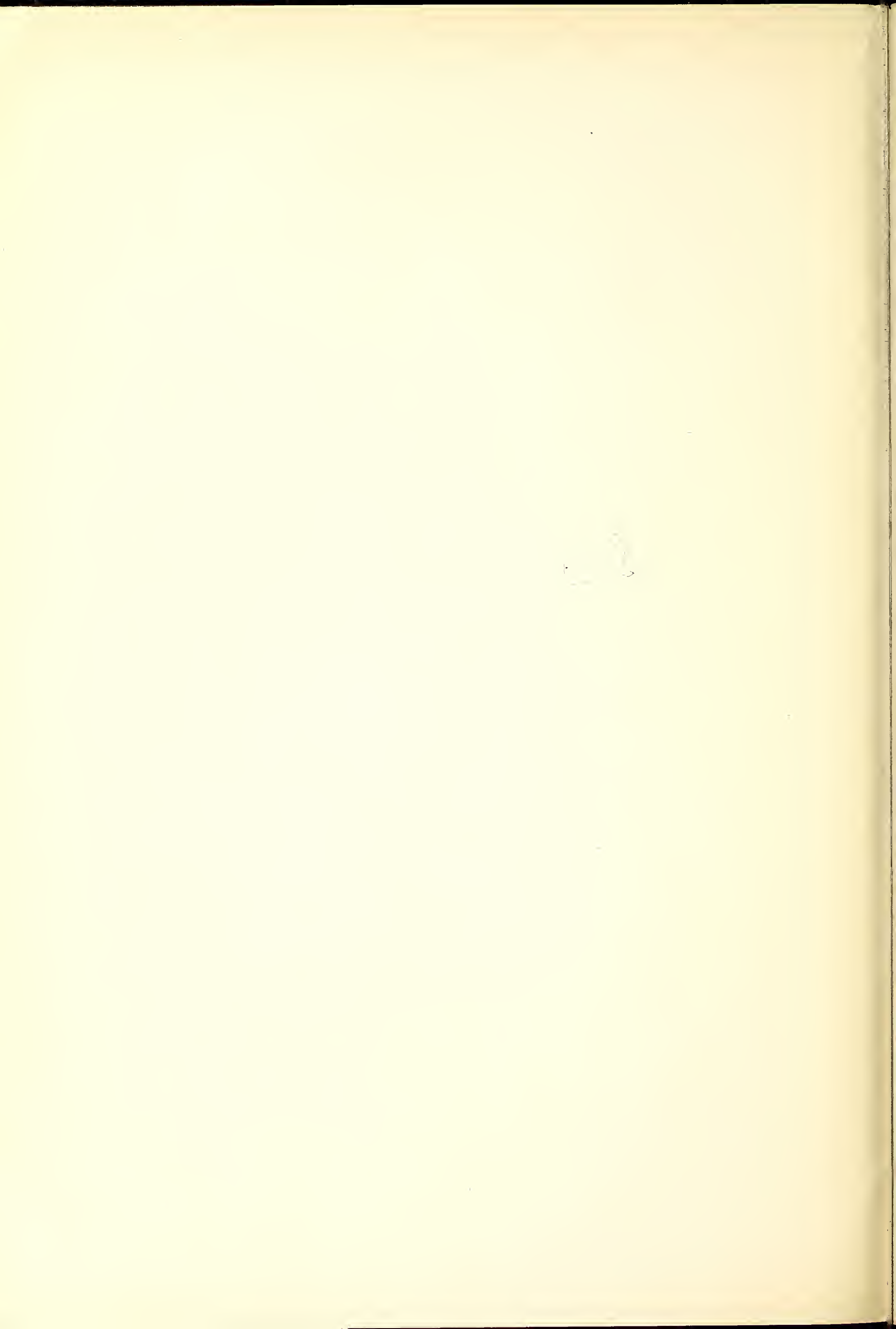
Zu 11. Vortragsbezeichnungen in Buchstaben.

Zu 12. Abkürzungen bei Wiederholungen des Musiktextes.

Seite

Zu 13. Verzierungen.

Zu 14. Abkürzungen in der Darstellung.



Punkt-Musikschrift-System.

I. Teil.

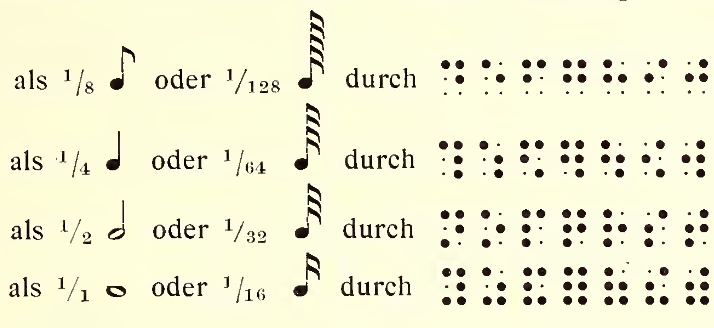
Vorbemerkung: Die einzelnen Punkte in dem vollen Braille-Zeichen werden durch folgende Ziffern bezeichnet:

1 •• 4
2 •• 5
3 •• 6

1. Noten, Pausen, Taktform.

§ 1.

Die 7 Töne der diatonischen Tonleiter werden wie folgt bezeichnet:



§ 2.

Die Anwendung derselben Zeichen zur Darstellung von Noten verschiedenen Wertes kann in vollen Takten zu Mißverständnissen nicht führen, da aus der Anzahl der Noten im Takte stets hervorgeht, welche Werte gemeint sind.

§ 3.

Die Zeichen für Pausen sind folgende:

oder — oder — oder — oder

§ 4.

Der einfache Verlängerungspunkt 3 und der doppelte Verlängerungspunkt 3, 3 werden den Noten- und Pausenzeichen in den nächsten Formen des Lineals beigefügt; z. B.:

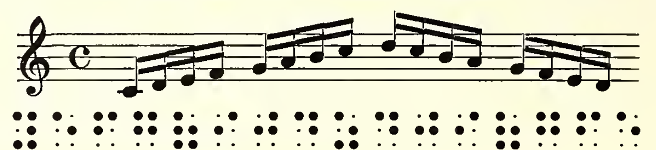
§ 5.

Ebenso wie die Wörter in der Schrift werden die Takte in der Musikschrift durch eine frei gelassene Form des Lineals — die Taktform — getrennt. Ist es nicht möglich, einen Takt auf einer Reihe zu Ende zu führen, so setzt man nach einem beliebigen, aber vollen Taktgliede den Trennungspunkt 5 und schreibt auf der nächsten Zeile den Takt zu Ende.

Folgen für 2 oder 3 Takte nacheinander Pausen, so setzt man 2 bzw. 3 ganze Pausenzeichen unmittelbar hintereinander zwischen zwei Taktformen, bei mehr als drei ganzen Taktpausen setzt man dem Pausenzeichen die entsprechende Ziffer nebst Zahlzeichen voran.
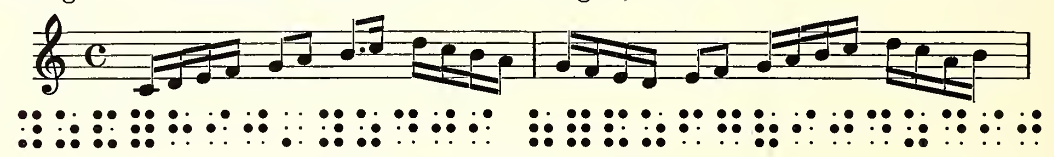
§ 6.

Besteht ein Takt ausschließlich aus kleineren als Achtel-Notenwerten, so erhält nur die erste von jedem Taktgliede, also die erste von je 3, 4 oder 6 das Wertzeichen, während die übrigen als Achtel geschrieben werden; z. B.:

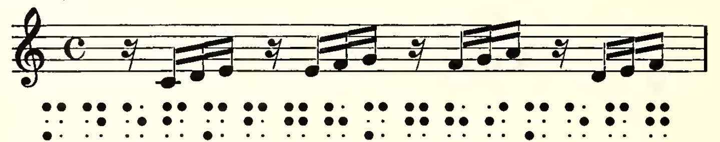


Dieselbe Abkürzung ist auch gestattet,

a) wenn nur einige Taktglieder aus gleichwertigen Noten bestehen und anderswertige in demselben Takte nicht darauf folgen; z. B.:



b) wenn der erste Taktteil einer solchen Gruppe eine Sechzehntel- bzw. eine kleinere Pause ist; z. B.:
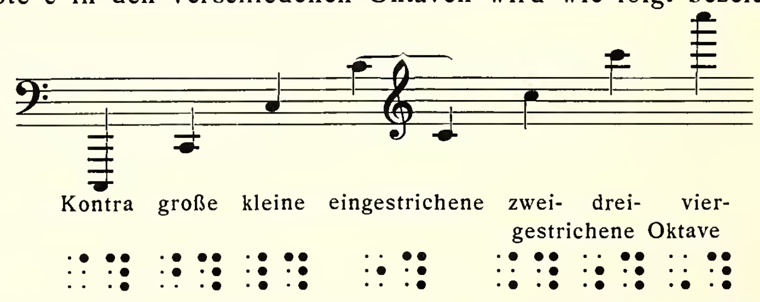


2. Oktavzeichen.

§ 7.

Um zu bestimmen, welcher Oktave eine Note angehören soll, bedient man sich der Oktavzeichen. Dieselben stehen stets unmittelbar vor der Note, zu der sie gehören, und geben diesen Platz auch dann nicht auf, wenn noch andere Zeichen — Kreuz (♯), B (♭), Widerrufungszeichen (♮), staccato usw. — vor der Note stehen sollen.

Die Note c in den verschiedenen Oktaven wird wie folgt bezeichnet:



Die Noten der fünfgestrichenen Oktave erhalten das 7. Oktavzeichen (Punkt 6) doppelt gesetzt, z. B.: ; die Noten der Subkontra-Oktave erhalten das erste Oktavzeichen doppelt gesetzt, z. B.: .

§ 8.

Die erste Note in einem Musikstück oder in einem Abschnitt desselben erhält stets das Oktavzeichen. Für die darauffolgenden gelten nachstehende Regeln:

a) Die Note, die mit der vorangehenden eine auf- oder abwärtssteigende Sekunde oder Terz bildet, erhält nie das Oktavzeichen.

b) Die Note, die mit der vorangehenden eine auf- oder abwärtssteigende Quarte oder Quinte bildet, erhält nur dann das Oktavzeichen, wenn sie in einer anderen Oktave liegt, als die vorangehende.

c) Die Note, die mit der vorangehenden eine auf- oder abwärtssteigende Sexte, Septime, Oktave oder ein noch größeres Intervall bildet, erhält stets das Oktavzeichen.

3. Versetzungszeichen.

§ 9.

Jedes Versetzungszeichen steht vor der Note, zu der es gehört; hat die Note ein Oktavzeichen, so steht es vor dem Oktavzeichen.

Die Zeichen sind:

Kreuz (♯) Doppelkreuz (♯♯ oder ×)

B (♭) Doppel-B (♭♭)

Quadrat (♮)
Auflösungs-
Aufhebungs- } Zeichen
Widerrufungs-

§ 10.

Ein Versetzungszeichen behält seine Kraft stets für einen ganzen Takt, auch dann, wenn die Note in einer anderen Oktave auftritt und kein Mißverständnis möglich ist (s. a. § 21). Innerhalb eines Taktes kann es in seiner Wirkung nur durch ein anderes Versetzungszeichen — Kreuz und B durch ein Quadrat (Aufhebungs-, Widerrufungszeichen), das Quadrat durch ein Kreuz oder B — aufgehoben werden.

Im neuen Takte muß das Versetzungszeichen immer, selbst bei Bindungen, wiederholt werden; fehlt es, so gilt die Versetzung als aufgehoben.

4. Vorzeichnung und Überschrift.

§ 11.

Zur Bestimmung der Tonart schreibt man dem Musikstück die entsprechende Anzahl von Kreuzen (♯) oder Ben (♭) voran; nur bei vier oder mehr dieser Vorzeichnungen wird der Ersparnis und Übersichtlichkeit wegen die betreffende Ziffer gesetzt, der ein Kreuz oder B folgt; z. B.:

A-dur oder fis-moll, H-dur oder gis-moll,

As-dur oder f-moll, F-dur oder d-moll.

§ 12.

Unmittelbar hinter der Vorzeichnung der Tonart steht in Bruchform die Bezeichnung der Taktart; z. B.:

$^4/_4$ = C, $^2/_4$, $^3/_4$,

$^3/_8$, $^4/_8$, $^6/_8$.

§ 13.

Die Metronomzahl wird stets der Note C in dem Werte, den sie im Schwarzdruck hat, beigefügt und von dieser durch das Gleichheitszeichen 2356 getrennt, z. B.: ⠝ ⠶ ⠼⠁ ⠚⠓ M. M. 𝅗𝅥 = 108. M. M. (Mälzels Metronom) und die Klammer, die im Schwarzdruck zuweilen die Metronomangabe einschließt, werden nicht übertragen.

§ 14.

Beim Niederschreiben eines Musikstücks läßt man der Überschrift*) ohne Unterbrechung folgen: Tempo- oder Vortragsbezeichnung (Allegro, Con moto usw.), Tonart, Taktart, Metronomzahl; z. B. Presto. ♯♯♯ 3/8 ♩. = 108.

5. Äußere Ordnung der Darstellung.

§ 15.

Für Tasteninstrumente schreibt man in der Regel für rechte und linke Hand getrennt, entsprechend den beiden Liniensystemen, auf denen Klavierstücke im Schwarzdruck erscheinen. Als Erkennungszeichen setzt man die Buchstaben R. H. bzw. L. H. voran. (Die Franzosen und Engländer gebrauchen dafür m. d. und m. g., die Dänen h. h. und v. h.) In Orgelstücken werden der Pedalpartie die Buchstaben Ped. vorangesetzt.

§ 16.

Längere Musikstücke werden in Abschnitten von einigen Takten geschrieben. In Musikstücken für Tasteninstrumente wird in jedem Abschnitt zuerst die rechte Hand verzeichnet, der die Partie der linken Hand folgt.

§ 17.

Die Abschnitte können fortlaufend numeriert werden. In Musikstücken für Tasteninstrumente erhalten aber stets nur die Abschnitte der rechten Hand die Nummer.

Die Noten eines Musikstücks, sowie die eines jeden neuen Abschnitts beginnt man auf einer neuen Reihe, von welcher der leichteren Übersicht wegen die beiden ersten Formen des Lineals frei bleiben. Will man die Abschnitte der rechten Hand besonders kennzeichnen, so rücke man sie vier Formen ein.

Es ist zu empfehlen, das Musikstück der bequemeren Übersicht wegen in möglichst kurze, dem musikalischen Aufbau des Stücks angepaßte Abschnitte zu teilen, deren Länge nicht nach einer bestimmten Anzahl von Takten zu bemessen ist, sondern sich nach dem Charakter und der Gliederung des Musikstücks und nach der Auffassungsfähigkeit richtet, die der Durchschnitt der musikalisch befähigten und musikalisch gebildeten Blinden besitzt.

Wird bei der Einteilung des Musikstücks in Abschnitte ein Takt zerschnitten, so erhält der Taktteil, der zugleich der letzte des Abschnitts ist, stets den Trennungspunkt 5, und zwar auch dann, wenn ein Wiederholungszeichen den Schluß des Abschnitts bildet.

---

*) Beim Übertragen eines Musikstücks in Punktschrift soll man, soviel es möglich und für den Leser wünschenswert ist, den Äußerlichkeiten des Schwarzdrucks folgen. Das Titelblatt oder, falls ein solches erspart werden soll, die Überschrift muß enthalten: Den Namen des Musikstücks und des Komponisten, die Opuszahl, die genaue Angabe der Schwarzdruckausgabe, die zur Punktschrift-Übertragung benutzt worden ist, den Namen und Wohnort dessen, der die Übertragung besorgt hat, den Namen des Verlegers oder der betr. Punktschriftdruckerei, die als Herausgeber gilt, das Jahr des Erscheinens.

§ 18.

Das Schlußzeichen der Schwarzschrift, ein schwacher und dahinter ein starker senkrechter Strich ‖, wird übertragen durch ⠣⠅ 126, 13, das Teilschlußzeichen, zwei schwache senkrechte Striche ‖, durch ⠣⠅⠄ 126, 13, 3.

Schluß- und Teilschlußzeichen beenden einen Teil oder Abschnitt eines Musikstücks; nach ihnen ist daher der nächste Teil oder Abschnitt auf einer neuen Zeile zu beginnen, wobei alle den Notensatz betreffenden Zeichen von neuem zu setzen sind; nur die herrschende Tonart- und Taktartvorzeichnung behält, wenn sie nicht widerrufen ist, auch nach dem Teilschlußzeichen ihre Geltung.

Das erste Wiederholungszeichen am Schluß eines Satzes, der wiederholt werden soll, ein schwacher und ein starker senkrechter Strich, links davor zwei Punkte übereinander :‖, wird übertragen durch ⠣⠆ 126, 23.

Das zweite Wiederholungszeichen, am Anfang eines Satzes, der wiederholt werden soll, — ein starker und ein schwacher senkrechter Strich, rechts dahinter zwei Punkte übereinander ‖:, wird übertragen durch ⠣⠶ 126, 2356.

Die erste Note nach diesen vier Zeichen erhält stets das Oktavzeichen.

Das „erste Mal“ (prima volta), Schlußtakt beim erstmaligen Spiel eines Satzes, wird dargestellt durch ⠼⠂, Zahlzeichen nebst Ziffer 1 als Ordnungszahl; das „zweite Mal“ (seconda volta), Schlußtakt beim zweiten Male, durch ⠼⠆, Zahlzeichen nebst Ziffer 2 als Ordnungszahl. Beide Zeichen stehen zu Anfang der betreffenden Takte. Die erste Note nach denselben erhält stets das Oktavzeichen.

§ 19.

In der Punktschrift-Übertragung können die Takte eines Musikstücks fortlaufend gezählt und die Taktziffern nach festen Vorschriften eingetragen werden.

Werden im Schwarzdruck die Takte laufend gezählt, so steht die Taktziffer über dem Liniensystem und zwar zu Anfang eines jeden Taktes. In der Punktschrift, in der man für die Niederschrift der Taktziffern nicht so viel Platz drangeben kann, sind zwei verschiedene Taktzählungen möglich und eine jede von beiden ist zulässig.

a) Abschnitts-Taktskala. Die Taktziffer steht zu Anfang eines jeden für die Übertragung gebildeten Abschnitts und zwar zwischen der Abschnittsziffer und der Bezeichnung des Spielorgans, von beiden Bezeichnungen durch je eine leere Form getrennt. Enthält der Abschnitt nur einen Takt, so steht seine Taktziffer als einzige Zahl in der Taktskala; enthält er mehrere Takte, so wird durch zwei Ziffern, die durch den Bindestrich (36) verbunden sind, angegeben, welche Takte des Musikstücks, vom wievielsten bis zum wievielsten einschließlich, in dem Abschnitt zusammengefaßt sind. Die Abschnitts-Taktskala setzt sich also aus einer ununterbrochen fortlaufenden Zahlenreihe zusammen. Zur Darstellung derselben wird das Zifferzeichen mit den Ordnungszahlen — in den beiden unteren Reihen der Form — verwendet.

b) Randskala. Bei der zweiten Art der Taktzählung steht die Taktziffer am linken Rande des Blattes, von dem Musiktext der Zeile durch wenigstens zwei Felder getrennt. Es wird in die Randskala stets die Ziffer des Taktes eingetragen, der auf der Zeile beginnt. Finden auf einer Zeile mehrere Takte Platz, so fallen

die Ziffern des zweiten und aller etwa noch folgenden Takte in der Randskala aus. Nimmt ein Takt zwei Zeilen in Anspruch, so erhält die zweite Zeile keine Randziffer. Die Randskala ist also zuweilen durch Lücken unterbrochen, besteht auch nicht immer aus der ununterbrochen fortlaufenden Zahlenreihe, sondern vermerkt nur die Ziffern der Takte, die auf jeder Zeile als erste anfangen.

Die Ziffern der Randskala werden als Grundzahlen — in den beiden oberen Reihen der Form — ohne Zifferzeichen geschrieben. Bei längeren Musikstücken kann man da, wo es angebracht ist, also die Übersicht und das Auffinden dadurch nicht erschwert wird, die Randskala in der Weise darstellen, daß man nur die reinen Zehnerzahlen voll ausschreibt, von den zwischen ihnen stehenden gemischten Zahlen aber nur die Einer, die Ziffern von 1—9, vermerkt.

In beiden Taktskalen wird der Auftakt mit Null bezeichnet. Die Ziffer eines Taktes, der geteilt ist, und dessen Anfang einen ganzen Abschnitt füllt, sowie die Taktziffer eines unvollständigen Schlußtaktes erhält den Abkürzungspunkt 3.

Der Schluß eines geteilten Taktes, falls er einen ganzen Abschnitt bildet, sowie der Auftakt eines neuen Abschnitts erhält die ihm zukommende Taktziffer ebenfalls mit dem Abkürzungspunkt 3.

§ 20.

Bei Musikstücken von nicht mehr als 16 Takten und von einfachem Aufbau der Takte ist die Anwendung der Taktskala nicht unbedingt erforderlich.

Wie im Schwarzdruk werden die Takte, deren Wiederholung durch ein Wiederholungszeichen :‖ ⠣⠶ 126, 23 angeordnet ist, nur einmal gezählt. Damit die Taktskala in diesen Fällen deutlich bleibt, empfiehlt es sich, die weitere Übertragung nach einem Schlußwiederholungszeichen (126, 23) auf einer neuen Zeile beginnen zu lassen.

Die mit prima und seconda volta bezeichneten Takte erhalten stets dieselbe Taktziffer, nur wird ihr für prima volta die Ziffer 1, für seconda volta die Ziffer 2 als Ordnungszahl (mit Zahlzeichen) angeschlossen.
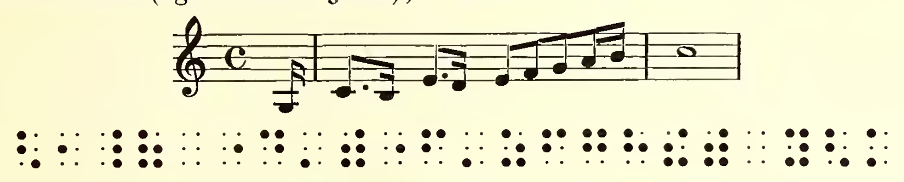
Besteht ein Musikstück aus zwei oder mehreren selbständigen, in keinem Takt miteinander übereinstimmenden Gliedsätzen (wie etwa die Sonate aus einem ersten Satz, einem Adagio, einem Menuett oder einem Scherzo nebst Trio und einem Finale), so fängt die Taktzählung in jedem dieser Gliedsätze mit der Ziffer 1 an, damit allzu hohe Taktziffern vermieden werden. Besteht ein Musikstück dagegen aus mehreren für sich abgeschlossenen Teilsätzen, die sich im Laufe des Musikstücks ganz oder teilweise, einmal oder in Abständen mehrmals wiederholen, so sind die Takte desselben durchlaufend zu zählen, um die Wiederholungen mit Hilfe der Taktskala leicht anordnen zu können.

§ 21.

Bei Übertragung von Musikstücken für Klavier, Orgel usw., in denen die Oberstimme (rechte Hand) getrennt von den Unterstimmen (linke Hand bzw. Pedal) in nacheinander auftretenden Abschnitten niedergeschrieben wird, gilt als ganzer Takt im Sinne der Regel in § 10 nur die Niederschrift der Stimmen eines Taktes, die in einem Abschnitt für rechte Hand oder für linke Hand bzw. Pedal verzeichnet ist. Ein Versetzungszeichen in einem Takt der rechten Hand gilt deshalb noch nicht in dem gleichen Takt der linken Hand oder des Pedals, sondern muß in diesen ebenfalls gesetzt werden.

§ 22.

Beginnt ein Musikstück mit einem Auftakt, dessen Noten als Sechzehntel oder Ganze, als Zweiunddreißigstel oder Halbe usw. aufgefaßt werden können, so wird das Zeichen ⠣⠂ 126,2 vorangesetzt, um sie als Sechzehntel, Zweiunddreißigstel usw. zu kennzeichnen (vgl. auch II § 050); z. B.:
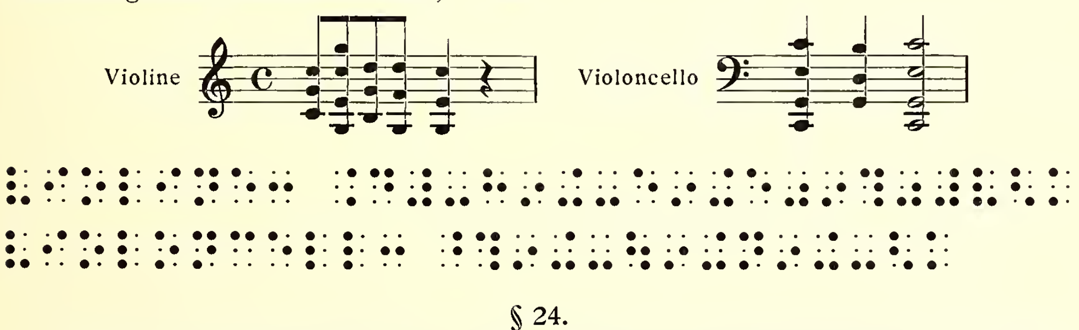


6. Intervalle.

§ 23.

Bei Harmonien, die in Noten von gleichen Werten fortschreiten, wird nur eine Stimme in Notenzeichen geschrieben, die andern Töne, die mit ihr zugleich erklingen sollen, werden als Intervalle zu der ausgeschriebenen Note dargestellt.
Die Zeichen für die Intervalle sind folgende:
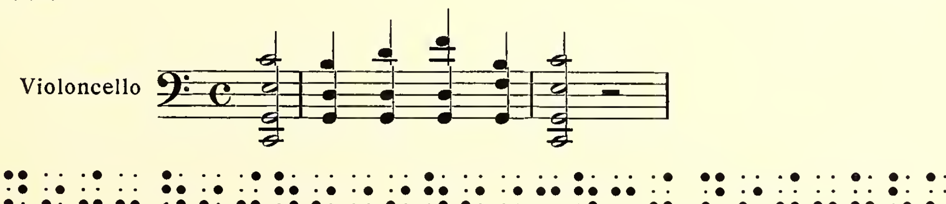
Sekunde	Terz	Quarte	Quinte	Sexte	Septime	Oktave
⠌ (34)	⠬ (346)	⠼ (3456)	⠔ (35)	⠴ (356)	⠒ (25)	⠤ (36)

Bei Harmonien in der oberen Tonlage (Sopran, Alt, Violine, Viola und rechte Hand für Orgel, Klavier und Harfe) wird nach Brailles Grundregel der höchste Ton als Note gesetzt, die übrigen werden in absteigender Reihenfolge als Intervalle notiert; bei den Harmonien in der unteren Tonlage (Tenor, Baß, Violoncello, Kontrabaß und linke Hand für Orgel, Klavier und Harfe) wird nach derselben Regel der tiefste Ton als Note geschrieben, die übrigen werden in aufsteigender Reihenfolge als Intervalle notiert, z. B.:



§ 24.

Folgen in einem Akkorde auf ein oder mehrere Intervallzeichen bis zur Oktave noch die None, Dezime usw., so werden diese als Sekunden, Terzen usw. ohne weitere Oktavbezeichnung dargestellt. Bei leeren Nonen, Dezimen usw. muß dem Sekund-, Terz- usw. Zeichen jedoch stets das betreffende Oktavzeichen vorgesetzt werden; z. B.:

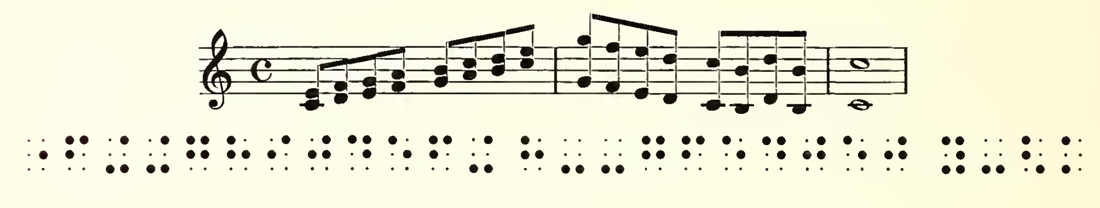


§ 25.

Ist ein mit Hilfe von Intervallzeichen dargestellter Akkord punktiert, so erhält nur die Note den Verlängerungspunkt. Die Versetzungszeichen, ebenso wie alle Verzierungs-, Vortrags- usw. Zeichen werden den Intervallzeichen wie den Noten vorangestellt.

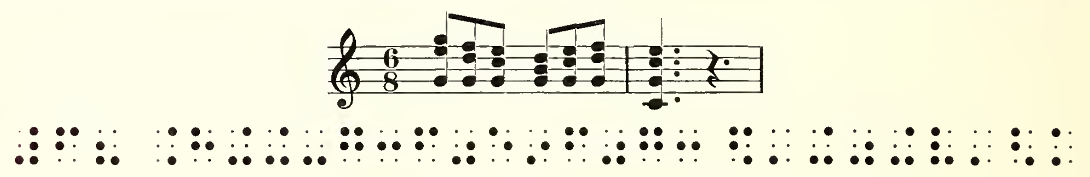
§ 26.

Folgen vier oder mehr Terzen, Quarten, Sexten, Oktaven oder mehrstimmige Akkorde derselben Art aufeinander, ohne die vorgezeichnete Tonart zu verlassen, so fügt man nicht jeder Note die erforderlichen Intervallzeichen bei, sondern setzt sie nach der ersten Note zweimal, schreibt dann die in Noten darzustellende Stimme allein weiter und fügt erst der letzten Note die betreffende Intervallbezeichnung noch einmal bei; z. B.:



§ 27.

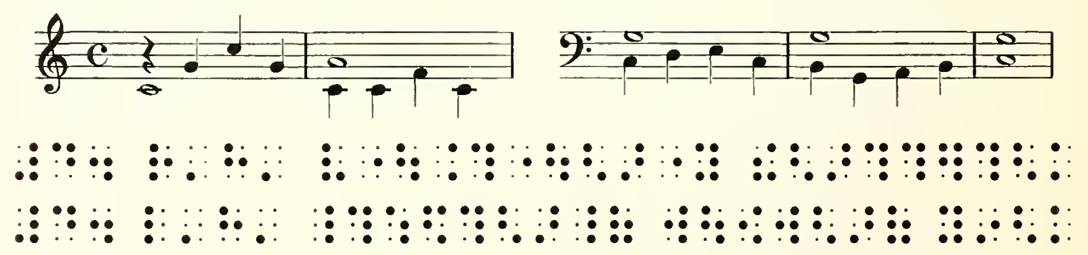
Diese Vorschrift gilt auch für solche mehrstimmige Akkordfolgen, bei denen außer den gleichbleibenden Intervallen noch andere, nicht gleichbleibende auftreten. Letztere werden zu dem als Note ausgeschriebenen Tone, zu dem sie erklingen sollen, wie es die Regel fordert, als Intervalle notiert, ohne daß dadurch das begonnene abgekürzte Schreibverfahren für die Reihe der gleichbleibenden Intervalle aufgehoben oder gestört wird; z. B.



7. Stimmenzeichen.

§ 28.

Bei Harmonien, die nicht in Noten von gleichem Werte fortschreiten, werden die einzelnen Stimmen taktweise nacheinander geschrieben und durch das Stimmenzeichen ⠣⠜ 126, 345 auseinander gehalten. Bei den Harmonien in der oberen Tonlage (vgl. § 23) wird stets die Oberstimme zuerst geschrieben, bei denen in der unteren Tonlage stets die Unterstimme zuerst; z. B.:



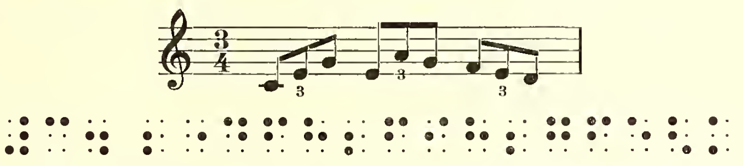
§ 29.

Beim ersten Auftreten des Stimmenzeichens erhält die erste Note nach demselben stets das Oktavzeichen. In der Folge bezieht sich die zweite Stimme des zweiten Taktes auf die zweite des ersten, usw. Ist die Trennung eines Taktes notwendig und kommt das Stimmenzeichen an den Schluß der Zeile zu stehen, so vertritt es zugleich den Trennungspunkt 5. Hat aber am Ende der Zeile nur noch der Trennungspunkt 5 Platz, so rückt das Stimmenzeichen an den Anfang der neuen Zeile. Ein Versetzungszeichen bei einer Note vor dem Stimmenzeichen hat keine Wirkung auf die Noten eines Spielorgan-Taktes nach dem Stimmenzeichen.

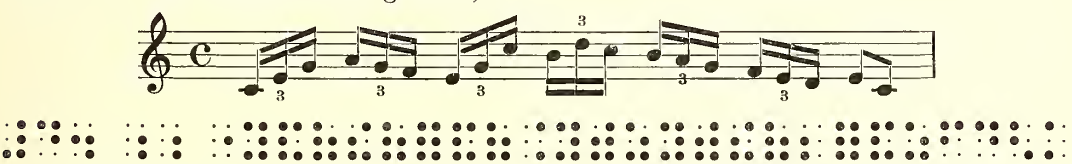
8. Triolen.

§ 30.

Jede Triole erhält das Zeichen 23 vorangestellt, z. B.:



Bei mehr als drei Triolen wird das Zeichen 23 zweimal vor die erste und einmal vor die letzte Triole gestellt, z. B.:



Besteht ein ganzer Takt ausschließlich aus Triolen von demselben Werte, so genügt das Triolzeichen einmal zu Anfang des Taktes.

Folgen mehrere Triolen in kleineren als Achtelnotenwerten aufeinander, so finden die Bestimmungen des § 6 auch auf ihre Darstellung sinngemäße Anwendung: es erhält nur die erste Note jeder Triole das Wertzeichen.

9. Die verschiedenen Bogen.

§ 31.

Der Bindebogen ⁀, in Punktschrift dargestellt durch ⠉ 14, wird unmittelbar hinter die Note gesetzt, an welche eine zweite herangebunden werden soll.

Noten von gleicher Tonhöhe, ob sie einzeln stehen oder Teile von Akkorden sind, die nicht zweimal erklingen, sondern als ein Ton ausgehalten werden sollen, sind durch den Haltebogen ⠈ ⠉ 4, 14 zu verbinden, der stets hinter der ersten dieser beiden Noten steht.

Sind die beiden Bogenzeichen vier oder mehrere Male unmittelbar nacheinander zu setzen, so fügt man sie der ersten Note zweimal bei und wiederholt sie noch einmal zwischen der vorletzten und letzten Note.

10. Willkürliche Vortragsbezeichnungen.

§ 32.

Die Fermate 𝄐 (Bogen mit Punkt darin) wird dargestellt durch ⠣ ⠇ 126, 123 und steht hinter der Note, dem Akkord, der Pause, die ausgehalten werden sollen.

§ 33.

Für die im Schwarzdruck vorkommenden verschiedenen willkürlich gewählten Zeichen über einzelnen Noten oder Akkorden, die die Art der Tongestaltung und Tonhervorhebung bestimmen, werden in der Punktschrift folgende Zeichen aufgestellt, die der Note, zu der sie gehören, stets vorangestellt werden:

1. leichtes staccato (Punkt über der Note) = ⠦ 236
2. scharfes staccato (Kommastrich über der Note) = ⠠⠦ 6, 236
3. tenuto-Strich über der Note = ⠸⠦ 456, 236
4. tenuto-Strich mit Punkt darunter = ⠐⠦ 5, 236
5. liegender Keil über der Note = ⠨⠦ 46, 236
6. stehender Keil, nach unten oder oben offen = ⠰⠦ 56, 236

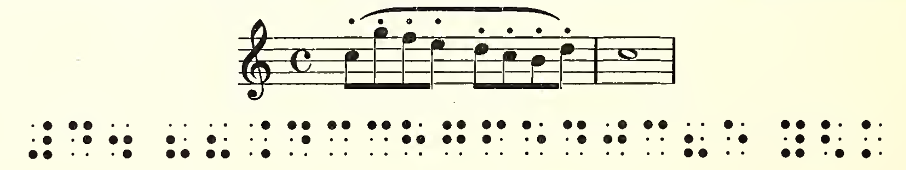
Da die Komponisten diese sechs Zeichen nicht immer in gleicher Weise gebrauchen, sondern ihnen oft ganz verschiedene Bedeutung beilegen, empfiehlt es sich, bei der Übertragung dem Schwarzdruck genau zu folgen, oder in einer Vorbemerkung zu dem Musikstück, in dem sie andersartig gebraucht werden, mitzuteilen, welche der obigen sechs Hervorhebungszeichen in der Schwarzschrift-Vorlage vorkommen, und welche Punktschriftzeichen in der Übertragung dafür gewählt sind.

§ 34.

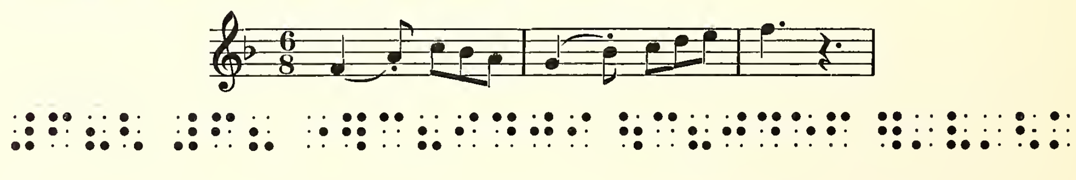
1. Das Zeichen für An- und Abschwellen eines Tones (zwei liegende Keile über einer Note, deren Spitzen voneinander abgekehrt sind) = ⠡⠄ 16, 3 steht vor der Note, auf die es sich bezieht.

2. Das arpeggio-Zeichen (senkrechte Wellenlinie vor einem Akkord) = ⠜⠅ 345, 13 steht vor dem Akkord, der gebrochen erklingen soll.

3. Das Zeichen portamento oder tenuto-staccato (Bogen über mehreren Noten mit Punkt über jeder dieser Noten darunter) wird in der Weise wiedergegeben, daß das staccato-Zeichen ⠦ 236 v o r der ersten, der Bindebogen ⠉ 14 dagegen n a c h der ersten Note zweimal steht und vor der letzten Note der Reihe zuerst der Bogen, dann das staccato-Zeichen noch einmal wiederholt wird, z. B.:



Wenn von zwei Noten, die durch einen Bogen verbunden sind, die letzte ein staccato-Zeichen hat, so werden Bindebogen und staccato-Zeichen nacheinander zusammen zwischen die beiden Noten gesetzt; z. B.:



§ 35.

Ist eines der in §§ 33 und 34 aufgeführten Zeichen — ausgenommen portamento — bei vier oder mehr Noten hintereinander zu setzen, so gilt die allgemeine Kürzungsregel, nach der sie zweimal vor der ersten und einmal vor der letzten dieser Noten stehen.

11. Vortragsbezeichnungen in Buchstaben.

§ 36.

Jeder Vortrags- oder Tempobezeichnung, die zwischen den Noten eines Musikstücks durch Wörter oder einzelne Buchstaben ausgeschrieben werden soll, muß das Wortzeichen ⠜ 345 voranstehen.

Beim Niederschreiben fremdsprachlicher Kunstausdrücke innerhalb eines Musikstücks ist die Anwendung einer Kurzschrift oder der Gebrauch der deutschen Buchstabenkontraktionen nicht gestattet.

Beim Niederschreiben deutscher Wörter als Vortrags- und Tempobezeichnung und zu allen anderen in Worte gefaßten Bemerkungen ist der Gebrauch einer Kurzschrift nicht zulässig, wohl aber der Gebrauch der deutschen Buchstabenkontraktionen.

§ 37.

Folgende Kunstausdrücke werden bei der Übertragung in Punktschrift in der daneben angegebenen Kürzung — ohne Hinzufügung des Apostroph — zum allgemeinen Gebrauch eingeführt.

a) einfache Wortkürzungen (mit einem Wortzeichen):

accelerando	mezzo piano
assai	mezza voce
a tempo	molto
brillante	non
crescendo	piano
decrescendo, diminuendo	pianissimo
espressivo	quasi
forte	ritenuto, rallentando
fortissimo	sempre
glissando	sforzato
gracioso	sotto voce
legato	staccato
mezzo forte	stringendo
mezzo legato	tenuto

b) zusammengezogene Wortkürzungen (mit zwei Wortzeichen).

Folgen zwei oder mehr der unter a) aufgeführten Abkürzungen unmittelbar hintereinander, so werden sie, ohne daß eine freie Form zwischen ihnen freigelassen wird, zusammengeschrieben, jede von ihnen erhält jedoch das Wortzeichen; z. B. piano crescendo =

Außerdem gelten folgende Zusammenziehungen:

poco a poco	una corde
un poco	tre corde

§ 38.

Alle übrigen weniger häufig gebrauchten Vortragsbezeichnungen in Wörtern werden ausgeschrieben oder durch die in Schwarzdruck allgemein gebräuchliche Abkürzung dafür wiedergegeben.

Innerhalb des musikalischen Textes werden Vortrags- und Tempobezeichnungen, die aus mehreren Wörtern bestehen, in Klammern gestellt.

Der ersten Note nach einem Wortzeichen muß stets das Oktavzeichen gegeben werden.

12. Abkürzungen bei Wiederholungen des Musiktextes.

§ 39.

Das Similezeichen 2356 bedeutet, zwischen zwei Taktformen stehend, die Wiederholung des vorhergehenden ganzen Taktes. Innerhalb eines Taktes nach einem in Noten ausgeschriebenen halben, Viertel-, Achtel- usw. Taktgliede stehend fordert es die Wiederholung des voranstehenden Taktgliedes.

Nach dem Similezeichen, das zwischen zwei Taktformen steht, muß die erste Note des folgenden Taktes stets das Oktavzeichen erhalten.

§ 40.

Wenn ein Takt oder ein Taktglied mehr als zweimal wiederholt werden soll, so wird unmittelbar hinter das erste Simile-Zeichen eine Ziffer als Ordnungszahl — in den beiden unteren Reihen der Form — ohne Zahlzeichen gesetzt, welche angibt, wievielmal die Wiederholung im ganzen noch erfolgen soll.

§ 41.

Vor bzw. hinter dem Stimmenzeichen stehend fordert das Similezeichen die Wiederholung des entsprechenden Teiles des vorigen Taktes.

§ 42.

Zifferwiederholungszeichen. Takte, die im Laufe eines Musikstücks an späterer Stelle einmal oder in Abständen mehrmals unverändert auftreten, brauchen in der Punktschrift-Übertragung nicht wieder ausgeschrieben zu werden. Ihre jeweilige Wiederholung wird durch das Zifferwiederholungszeichen angeordnet, das in zwei Formen ausgebildet ist.

a) Sind von den zwei bis höchstens acht der zuletzt notierten Takten entweder alle oder einige der ersten sofort zu wiederholen, so genügt im ersten Falle eine von Taktformen eingegrenzte, als Grundzahl ausgeschriebene Ziffer mit dem Zahlzeichen, um ihre Wiederholung anzuordnen. Z. B. bedeutet: Zähle acht Takte zurück und spiele sie hier noch einmal.

Im zweiten Falle, wenn nur einige der ersten von den zuletzt in Noten ausgeschriebenen Takten, — höchstens acht Takte zurück — zu wiederholen sind, so werden zwei als Grundzahlen ausgeschriebene Ziffern, eine jede mit Zahlzeichen, unmittelbar hintereinander gesetzt, aber durch je eine leere Form vor der ersten und nach der zweiten Ziffer von den Noten getrennt z. B. bedeutet: Zähle fünf Takte zurück und spiele die ersten drei hier noch einmal.

b) Mehr als acht der zuletzt notierten Takte, sowie alle Takte, die nicht sogleich, sondern an anderer Stelle wiederholt werden sollen, werden durch ihre Taktziffern im Zifferwiederholungszeichen bestimmt. In diesen Fällen folgt auf das Zahlzeichen die Taktziffer des ersten der zu wiederholenden Takte als Ordnungszahl, dahinter der Bindestrich 36, dann die Taktziffer des Schlußtaktes der zu wiederholenden Stelle, ebenfalls als Ordnungszahl, aber ohne Zahlzeichen. Das Ganze steht zwischen zwei leeren Formen. Z. B. bedeutet: Spiele Takt 14 bis 20 des Musikstücks hier noch einmal.

Ist nur ein Takt zu wiederholen, so steht seine Taktziffer als Ordnungszahl allein zwischen zwei Taktformen. z. B. bedeutet: Spiele hier den 32. Takt des Musikstücks noch einmal.

Bei Anwendung eines Zifferwiederholungszeichens ist stets zu erwägen, welche Art desselben dem Lesenden die wenigsten Schwierigkeiten beim Auffinden der zu wiederholenden Takte bereitet und ihm den geringsten Zeitaufwand zumutet. Unbedingt ist zu beachten, daß in jedem Falle, bei a) wie bei b), nur auf Takte zu verweisen ist, die an der Stelle, auf die Bezug genommen werden soll, in Noten ausgeschrieben sind. Unstatthaft ist der Hinweis auf Takte, die innerhalb eines Zifferwiederholungszeichens zu suchen sind.

Nach jedem Zifferwiederholungszeichen erhält die erste ausgeschriebene Note ihr Oktavzeichen vorangestellt.

§ 43.

Werden im Laufe eines Stücks einige Takte eine oder mehrere Oktaven höher oder tiefer, sonst aber genau wiederholt, so genügt das Zifferwiederholungszeichen, dem das Zeichen für die Oktave vorangestellt wird, in der die Stelle jetzt angefangen werden soll.

Wenn einige Takte genau, aber in einem anderen Stärkegrade wiederholt werden sollen, so setzt man dem Zifferwiederholungszeichen das betreffende Vortragszeichen voran.

§ 44.

Da capo wird abgekürzt geschrieben . Sollen nicht alle Takte wiederholt werden, so steht hinter da capo eine Ziffer als Grundzahl mit Zahlzeichen, die angibt, wieviel Takte vom Beginn des Stückes ab wiederholt werden sollen; z. B.: .

§ 45.

Das segno 𝄋 wird dargestellt durch 346 und steht stets zu Anfang des Taktes, von dem ab wiederholt werden soll. An den Schluß des Taktes, mit dem die zu wiederholende Stelle endigt, wird das Zeichen 16 gestellt. Die Wiederholung dieser Stelle erfolgt da, wo das Zeichen 5, 346 steht.

Kommen innerhalb eines Stücks mehrere segno vor, so erhält jedes derselben einen der Buchstaben des Abc beigefügt, jedes Anfangs-segno ⠴, wie das zu ihm gehörige Schluß-segno ⠡ natürlich den gleichen Buchstaben, wobei der Buchstabe „c“ nicht zu gebrauchen ist, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Dem Zeichen dal segno ⠐ ⠴ 5, 346 kann auch eine Ziffer — Grundzahl nebst Zahlzeichen — folgen, die dann angibt, wieviel Takte vom segno ab wiederholt werden sollen.

Das segno wird, außer wo es auf Treue in der Wiedergabe des Schwarzdrucks ankommt, nur angewendet, wo es vorteilhafter ist als das Zifferwiederholungszeichen unter Benutzung der Taktskala.

Bei Anwendung der Taktzählung ist die Setzung von mehreren segno in einem Stücke tunlichst zu vermeiden.

13. Verzierungen.

§ 46.

Der Triller *tr* ⠖ 235 steht vor der Note, die mit einem Triller versehen werden soll. Etwaige Versetzungszeichen, die sich auf den Wechselton des Trillers beziehen, werden dem Trillerzeichen vorangestellt.

§ 47.

Der Doppelschlag ∾, der mit der oberen Nebennote beginnt, wird wiedergegeben,

a) wenn er zwischen zwei Noten steht durch ⠲ 256 vor der ersten der beiden Noten,

b) wenn er über einer Note steht durch ⠠ ⠲ 6, 256 vor der Note.

Der umgekehrte Doppelschlag ∽, der mit der unteren Nebennote beginnt, wird wiedergegeben,

c) wenn er zwischen zwei Noten steht, durch ⠲ ⠇ 256, 123 vor der ersten der beiden Noten.

d) wenn er über einer Note steht, durch ⠠ ⠲ ⠇ 6, 256, 123 vor der Note.

Alle Versetzungszeichen, die sich auf die Wechseltöne des Doppelschlages beziehen und im Schwarzdruck über oder unter dem Doppelschlagzeichen stehen, werden in Punktschrift dem betreffenden Doppelschlagzeichen vorangestellt, wobei dem Versetzungszeichen, das im Schwarzdruck unter dem Doppelschlagzeichen steht, noch der Punkt 6 vorangestellt wird.

Erhalten beide Wechseltöne Versetzungszeichen (∾), so schreibt man das im Schwarzdruck über dem Zeichen stehende in der Punktschrift-Übertragung stets zuerst.

§ 48.

Kleine Noten und Vorschlagsnote. Die kurzen Vorschlagsnoten, sowie alle kleinen Noten werden in den Werten niedergeschrieben, in denen sie in der Schwarzdruckvorlage auftreten, und erhalten das Zeichen ⠢ 26 vorangestellt.

Die lange Vorschlagsnote erhält das Zeichen 5, 26 oder wird, wo es nur auf den Sinn, nicht aber auf die äußerlich genaue Wiedergabe der Schwarzdruckvorlage ankommt, in dem Werte, den sie bei der Ausführung erhält, ohne jedes Erkennungszeichen als Hauptnote ausgeschrieben, während die eigentliche Hauptnote um den Wertbetrag der so dargestellten langen Vorschlagsnote gekürzt wird. Z. B.:

Kommen mehr als drei kleine Noten hintereinander vor, so wird das Zeichen 26 vor der ersten Note zweimal gesetzt und vor der letzten einmal wiederholt.

Der in den Noten der Sehenden zwischen Vorschlags- und Hauptnote stehende Bogen wird allgemein in Punktschrift nicht wiedergegeben, es sei denn, daß durch die peinlich genaue Übertragung des Schwarzdrucks besondere wissenschaftliche oder Lehrziele verfolgt werden.

§ 49.

Pralltriller. Der kurze Pralltriller wird wiedergegeben durch 5, 235, der lange Pralltriller durch 56, 235.

Mordent. Der kurze Mordent wird wiedergegeben durch 5, 235, 123, der lange Mordent durch 56, 235, 123.

Alle vier Zeichen stehen vor der Note, die im Schwarzdruck das entsprechende Zeichen über oder unter sich hat.

14. Abkürzungen in der Darstellung.

§ 50.

Brechungszeichen. Soll ein Ton, ein Akkord einen Taktteil, einen ganzen Takt oder mehrere Takte hindurch in Viertel-, Achtel- usw. Noten erklingen, so schreibt man denselben in dem ganzen Wert für den betreffenden Taktteil oder für jeden Takt in Noten aus und setzt eines der Fingersatzzeichen als Brechungszeichen dahinter, bei einem Akkord hinter dem letzten Intervallzeichen.

Punkt	1	bedeutet	die	Brechung	in	$^1/_4$-Noten
„	12	„	„	„	„	$^1/_8$ „
„	123	„	„	„	„	$^1/_{16}$ „
„	2	„	„	„	„	$^1/_{32}$ „
„	13	„	„	„	„	$^1/_{64}$ „

Kommt in dem Musikstück Fingersatzbezeichnung vor, so wird, um Irrtümern zu begegnen, das Brechungszeichen nach jeder Note, nach jedem Akkord verdoppelt.

§ 51.

Bei Brechungen von zwei abwechselnd nacheinander erklingenden Tönen oder Akkorden

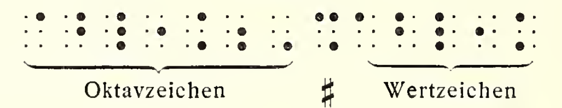
wird jeder der beiden Teile in dem vollen Taktwert ausgeschrieben und mit dem Brechungszeichen versehen; z. B. obige Takte:

§ 52.

Passagezeichen. Bei Passagen, die aus Noten von gleichem Wert bestehen, aber in Intervallen fortschreiten, die das fortwährende oder das häufige Setzen des Oktavzeichens notwendig machen, wendet man ein abgekürztes Schreibverfahren an. Das Erkennungszeichen dafür umfaßt drei Formen des Lineals. In die erste setzt man das Zeichen für die Oktave, die für die zu schreibende Passage die tiefste ist, — nicht zu verwechseln mit der, in der die Passage beginnt. — In die zweite Form setzt man das Zeichen ⠩ 146, in der dritten gibt man den Wert der kommenden Noten durch folgende Zeichen an:

Punkt	1	bedeutet	$^1/_4$-Noten
„	12	„	$^1/_8$ „
„	123	„	$^1/_{16}$ „
„	2	„	$^1/_{32}$ „
„	13	„	$^1/_{64}$ „

Das Passagezeichen kann also aus folgenden Elementen zusammengesetzt sein:



§ 53.

Da der Wert der Noten in der zu schreibenden Passage vorher bestimmt ist, so bleiben die Punkte 36 bei jeder Note zur Angabe der Oktave frei. Unter Aufhebung der in § 8 aufgeführten Gesetze über die Verwendung der Oktavzeichen erhält jede Note in der tiefsten Oktave der Passage, der relativ ersten, keine weitere Bezeichnung; jede Note der relativ zweiten Oktave den Punkt 3; jede Note der relativ dritten die Punkte 36; jede Note der relativ vierten Oktave den Punkt 6.

§ 54.

Die meisten Passagen werden den Umfang von vier Oktaven nicht überschreiten oder können so angefangen werden, daß die wenigen, höher oder tiefer gelegenen Töne mit voranstehenden Oktavzeichen geschrieben werden. Sollte dieses bei zu großem Umfang der Passage zu umständlich werden, so empfiehlt es sich, das Passagezeichen an geeigneter Stelle eine Oktave höher oder tiefer zu wiederholen.

Auch wenn für eine Hand zwei oder mehr Stimmen geschrieben werden, kann für jede derselben das Passagezeichen angewendet werden, ohne für die andere mitzugelten. Seine Stellung zu Anfang des Takts oder nach dem Stimmenzeichen kennzeichnet, für welche Stimme es gilt.

§ 55.

Sobald eine anderswertige Note auftritt, ist das Passagezeichen aufgehoben; ein dieser Note vorangestelltes Oktavzeichen ist das Erkennungszeichen dafür. Pausenzeichen können diese Aufhebung nicht bewirken, wohl aber Worte. Wenn aber innerhalb einer solchen Passage die in § 37 aufgeführten Abkürzungen — in diesem Falle aber mit einem Apostroph versehen — angewendet werden, gilt das Passagezeichen nicht als aufgehoben.

§ 56.

Bewegt sich die Passage in Triolen, so setzt man nach der bekannten Regel hinter das Passagezeichen das Triolzeichen (23) zweimal und wiederholt es einmal zum Schluß.

15. Besondere Zeichen für einzelne Instrumente.

§ 57.

Der Fingersatz wird hinter die Note gesetzt. Für Klavier, Orgel und Streichinstrumente gelten folgende Zeichen:

1. Finger	2.	3.	4.	5. Finger
⠁ (Punkt 1)	⠃ (12)	⠇ (123)	⠂ (2)	⠅ (13)

Wenn auf einer Note der Fingersatz gewechselt werden soll, so werden die beiden Fingersatzzeichen durch den Bindebogen 14 verbunden.

Steht über einer Note ein doppelter Fingersatz (ad libitum), so werden die beiden Zeichen unverbunden nebeneinander gestellt, und zwar das, das der Note zunächst steht, an erster Stelle.

Regel ist, daß in der Punktschrift-Übertragung so wenig wie möglich Fingersatz geschrieben wird, es sei denn, daß, wie in Schulen und Stücken für Anfänger, sowie in Klassikerausgaben und allen Werken, die höheren Lehrzwecken dienen, durch Angabe desselben besondere Zwecke verfolgt, besondere Ziele erreicht werden sollen.

§ 58.

Die vier ersten Fingersatzzeichen dienen zur Wiedergabe der Pedal-Applikatur bei Orgelmusik, und zwar:

⠁ (Punkt 1)	⠃ (12)	⠇ (123)	⠂ (2)
Spitze	Absatz	Spitze	Absatz
links		rechts.	

§ 59.

Das Zeichen für Ped. in Klaviermusik ⠣ ⠉ 126, 14 steht vor der Note, von der ab mit aufgehobener Dämpfung gespielt werden soll.

Das Zeichen für Niederlassen der Dämpfung ⊕ ⠡ ⠉ 16, 14 steht nach der Note, nach welcher die Dämpfung niedergelassen werden soll.

Wenn das Zeichen Ped. in kurzen Zwischenräumen mehrmals hintereinander steht, so ist das Niederlassungszeichen nicht jedesmal auszuschreiben.

§ 60.

Die verschiedenen Klaviere der Orgel werden also bezeichnet:

1. Manual ⌒ ⠜ ⠜ 345, 345
2. „ ⌒ ⠜ ⠌ 345, 34
3. „ ⌒ ⠜ ⠼ 345, 3456
4. „ ⌒ ⠜ ⠬ 345, 346
5. „ ⌒ ⠜ ⠔ 345, 35

Die erste Note nach einem Manualzeichen muß stets das Oktavzeichen erhalten. Haben beide Hände auf demselben Manual (Klavier) zu spielen, so ist dieses — bei getrennter Schreibung für die Spielorgane — nur in dem Abschnitt für rechte Hand vorzuschreiben. Haben die Hände auf verschiedenen Manualen zu spielen, so muß die Übertragung in Punktschrift es vermeiden, Ungewißheit darüber aufkommen zu lassen. Es empfiehlt sich dann, bei Beginn eines jeden neuen Abschnitts die Manuale von neuem zu bezeichnen, falls nicht eine für das ganze Musikstück geltende Bemerkung zu Anfang der Übertragung steht.

Die in neuerer Orgelmusik vorkommenden Ausdrücke „Rollschweller, Jalousieschweller usw.“ sind in Buchstaben auszuschreiben oder in Abkürzungen der betreffenden Wörter wiederzugeben.

§ 61.

Die Zeichen für die verschiedenen Saiten bei Streichinstrumenten und Zither sind:

1. Saite	146, 1
2. „	146, 12
3. „	146, 123
4. „	146, 2
leere Saite und Flageolett (halbe Saite)	146, 13

Diese Zeichen stehen vor den Noten, zu denen sie gehören; im Schwarzdruck stehen sie über den betreffenden Noten.

Als Aufhebungszeichen für jedes dieser Zeichen dient das Zeichen 4, 345, das hinter der letzten Note steht, die für die Seitenbezeichnung Geltung hat. Die erste diesem Aufhebungszeichen folgende Note erhält stets das Oktavzeichen.

§ 62.

Die Zeichen für die verschiedenen Lagen (Positionen) bei Streichinstrumenten und Zither sind:

1. Lage	345, 345.	7. Lage	345, 25
2. „	345, 34	8. „	345, 36
3. „	345, 346	9. „	345, 36, 34
4. „	345, 3456	10. „	345, 36, 346
5. „	345, 35	11. „	345, 36, 3456
6. „	345, 356	halbe Lage	345, 345, 34
		in derselben Lage	146, 345

Diese Zeichen stehen vor den Noten, für die sie gelten; im Schwarzdruck stehen sie über den Noten.

§ 63.

Die Zeichen für den Bogenstrich bei Streichinstrumenten sind:

Abstrich 126, 12.

Aufstrich 126, 3.

Beide Zeichen stehen vor den Noten, auf die sie sich beziehen, im Schwarzdruck stehen sie über den betreffenden Noten.

§ 64.

Der Daumeneinsatz, der in Violoncell-Musik vorgeschrieben wird, wird durch 16, 13 übertragen. Soll die Saite bezeichnet werden, für die der Einsatz gilt, so erhält das Grundzeichen noch einen Zusatz, nämlich

Daumeneinsatz auf der 1. Saite	16, 13, 1
„ „ „ 2. „	16, 13, 12
„ „ „ 3. „	16, 13, 123
„ „ „ 4. „	16, 13, 2

Die Zeichen stehen vor der Note, bei der der Daumeneinsatz erfolgen soll.

§ 65.

Für Streichinstrumente gelten folgende Zeichen, die sämtlich vor der Note stehen, auf die sie sich beziehen:

a) Natur-Flageolett (harmonique)	16, 123
b) tremolando-Bebung (tremblé)	126, 1
c) pizzicato	56, 26
d) arco	6, 26

§ 66.

Folgende Zeichen gelten für Blech-Blasinstrumente und stehen vor den Noten, für die sie gelten:

gestopft (bouché)	345, 345
halbgestopft (demi-bouché)	345, 34
offen (ouvert)	146, 13

§ 67.

Die Noten für die Griffbrett-Saiten der Zither werden von denen für die Begleitungs-Saiten gesondert geschrieben, entsprechend der Teilung in rechte und linke Hand bei Musik für Tasteninstrumente.

Den Noten für Griffbrett-Saiten werden die Buchstaben G. S., denen für die Begleitungs-Saiten die Buchstaben B. S. vorangestellt.

Bei mehrstimmigen Sätzen gelten für die Griffbrett-Saiten die Regeln, die bei Tasten-Instrumenten für die rechte Hand aufgestellt sind, für die Begleitungs-Saiten die Regeln, die für die linke Hand maßgebend sind.

Die Begleitung ist stets, auch wenn sie im Schwarzdruck im Violin-(G-)Schlüssel verzeichnet ist, in der Oktave zu notieren, in der sie nach der Natur der Begleitungs-Saiten tatsächlich erklingt.

Punkt-Musikschrift-System.

II. Teil.

Zu 4. Vorzeichnung und Überschrift.

§ 01.

Bei Musikstücken, die in kleineren Abschnitten in Punktschrift übertragen sind, werden bei jedem neu beginnenden Abschnitte die Tonart und Taktart als geltend vorausgesetzt, die zu Anfang des Musikstücks vorgezeichnet waren.

Findet innerhalb des Musikstücks mit oder ohne Anwendung des Teilschlußzeichens ein völliger, auch vom Komponisten angezeigter Wechsel in der Tonart bzw. auch in der Taktart statt, so muß der Vermerk desselben in der Punktschriftübertragung so beschaffen sein, daß er die Aufmerksamkeit auf sich zieht, aber eine mißverständliche Auffassung ausschließt.

Geht dem Wechsel ein Teilschlußzeichen voran, oder läßt es sich andernfalls einrichten, daß er mit dem Beginn eines neuen Abschnitts eintritt, so empfiehlt es sich, in neuer Überschrift die neue Tonart und bzw. Taktart vorzuzeichnen, in welchem Falle sie, wie zu Anfang eines Musikstückes, für alle folgenden Spielorgane gilt.

Will man eine besondere Zeile für diesen Vermerk nicht drangeben, so ist das Verfahren dasselbe, als wenn der Wechsel in Tonart bzw. Taktart mitten in einem Abschnitt zu Beginn eines beliebigen Taktes eintritt und dort vermerkt werden muß. Die Umzeichnung der Tonart und Taktart erfolgt dann, wie sie im Schwarzdruck vorgeschrieben ist, und muß bei getrennten Abschnitten für die verschiedenen Spielorgane in dem Notentext eines jeden Spielorgans, wie im Schwarzdruck üblich, wiederholt werden. Als Abschluß der Umzeichnung dient eine freie Form.

Bei Zusammenfassung aller Spielorgane in einen Takt, wie sie die Eintaktschreibung zeigt, genügt die einmalige Vorzeichnung der neuen Tonart bzw. Taktart zu Anfang des betreffenden Taktes.

Die innerhalb eines Musikstücks neu vorgezeichnete Tonart und Taktart gilt dann so lange, bis sie auf dieselbe Weise, wie sie eingeführt wurde, widerrufen ist.

§ 02.

Beginnt nach einem solchen Wechsel der Tonart innerhalb eines Musikstücks der neue Abschnitt mit einem Auftakt, so sind die in dem Schlußtakte des vorigen Abschnittes etwa vorgezeichneten leiterfremden Versetzungszeichen, soweit erforderlich, in dem Auftakte zu wiederholen.

§ 03.

Wenn im Schwarzdruck innerhalb eines Musikstücks, namentlich in Klavierschulen, Anfängerstücken und für Unterrichtszwecke dienende Bearbeitungen die Notenschlüssel gewechselt werden, wenn z. B. innerhalb der Partie für rechte Hand für kurze Zeit der Baßschlüssel, oder umgekehrt, in der Partie der linken Hand der Violinschlüssel erscheint, so ist der Wechsel der Schlüssel in der Punktschrift-Übertragung zu verzeichnen, und zwar der Violin- oder G-Schlüssel durch ⠜⠶⠄, der Baß- oder F-Schlüssel durch ⠜⠖⠄. Diese Zeichen stehen vor der Note, bei welcher der Wechsel eintritt.

§ 04.

Als Taktarten treten in manchen Musikstücken ungewöhnliche Zahlen auf, die aber immer in Bruchform darzustellen sind, wie sie der Schwarzdruck bringt. Als Muster für die Übertragung mögen die folgenden Taktvorzeichnungen gelten:

$^2/_1$ $^3/_1$ $^2/_2$ $^3/_2$ $^4/_2$ $^6/_2$ $^5/_4$ $^7/_4$ $^9/_4$
$^5/_8$ $^7/_8$ $^8/_8$ $^9/_8$ $^{12}/_8$ $^{15}/_8$ $^{12}/_{16}$ $^{24}/_{32}$.

§ 05.

In Kompositionen, in denen die Spielorgane durchweg oder streckenweise verschiedene Taktvorzeichnungen haben, ist dieses in der Überschrift des Stückes oder des betreffenden Abschnittes zu vermerken.

§ 06.

Allgemeiner Taktwechsel innerhalb eines Musikstücks allein — ohne Tonartwechsel — wird, wenn ein Mißverständnis dabei ausgeschlossen ist, nur bei dem ersten Spielorgan des betreffenden Abschnittes, also in der Regel nur bei der rechten Hand vorgezeichnet.

Zu 5. Äußere Ordnung der Darstellung.

§ 07.

Besteht ein Abschnitt eines Musikstücks, das getrennt für R. H., L. H. bzw. Ped. dargestellt wird, nur aus Noten, die von einem oder nur von zweien dieser Spielorgane zu spielen sind, so daß eines derselben ruht, bei Orgelstücken wohl auch zwei pausieren, so ist es nicht unbedingt erforderlich, das oder die pausierenden Spielorgane an der für sie vorgeschriebenen Stelle in dem Abschnitte zu verzeichnen und mit Pausenzeichen zu versehen. Sie dürfen gänzlich fehlen; ihr Nichterscheinen in der Darstellung würde sagen, daß sie in dem Abschnitt unbeschäftigt sind.

Wo aber Zweifel an der Vollständigkeit der Übertragung entstehen können, müssen die untätigen Spielorgane mit den Pausen eingetragen oder dem tätigen Spielorgan eine entsprechende Bemerkung (wie „R. H. allein“, „ohne Ped.“) beigefügt werden.

§ 08.

Unter Partitur versteht der Schwarzdruck eine Darstellung, in der ein drei-, vier- oder mehrstimmiges Musikstück in seine einzelnen selbständigen Stimmen zerlegt und jede Stimme auf ein besonderes Notenlinien-System geschrieben wird, alle Stimmen aber dadurch zusammengehalten werden, daß ihre einzelnen Takte senkrecht untereinander gestellt sind. Die Partitur erlaubt also dem lesenden Auge die mühelose Verfolgung der einzelnen Stimme, indem es diese auf ihrem Notenlinien-System in wagerechter Linie liest; sie erlaubt ihm aber auch die Erfassung der Harmonie auf jedem, auch dem kleinsten Taktteile, indem es senkrecht von oben nach unten — oder umgekehrt — alle die Noten liest, die jedes Taktglied zu einem Zusammenklange übereinander stellt.

Auch in Punktschrift kann man mehrstimmige Musik in ähnlicher Weise partiturmäßig darstellen, wie es im Schwarzdruck geschieht, indem man jede Stimme für sich allein auf eine besondere Reihe setzt, die zusammengehörigen Reihen durch einen senkrechten Punktstrich am Anfang der Reihen verbindet und dann die Stimmen so untereinander schreibt, daß nicht nur die Taktanfänge, sondern auch die Haupt-Taktglieder senkrecht unter- und übereinander stehen.

Der Taktstrich der Sehenden wird durch eine in allen Stimmen freigelassene Form ausgedrückt, die eine senkrechte Lücke im Musiktext bildet.

Diese Darstellungsweise macht je nach der Beschaffenheit des zu übertragenden Musikstücks größere oder geringere Schwierigkeiten bei der Ausführung während des Niederschreibens und bereitet ebenso auch mehr oder weniger Mühe beim Aufnehmen des Dargestellten während des Lesens. Es kann daher nicht empfohlen werden, sie allgemein in Gebrauch zu nehmen. Sie dient dazu, dem Blinden zu zeigen, wie Sehende in Partitur schreiben und kann für gewisse Unterrichts- und Übungszwecke gute Dienste leisten.

Zu 6. Intervalle.

§ 09.
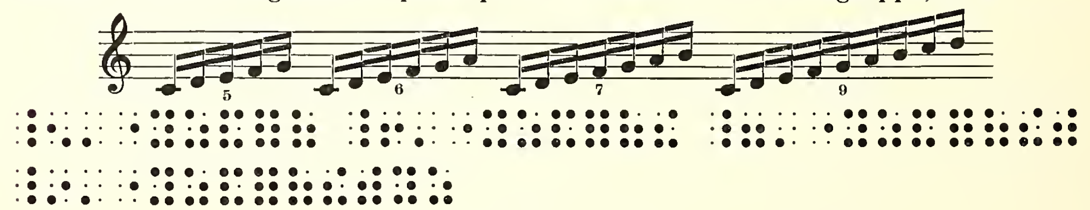
Ein besonderes Prim-Intervallzeichen ist meist nicht erforderlich. Wo in mehrstimmiger Musik ein Einklang entsteht, kann die Einigung der Stimmen auf dem Ton, der als Note ausgeschrieben wird, oder auf dem dazugehörigen Intervall erfolgen. Einigen sich zwei Stimmen in einer mehr als zweistimmigen Musik auf dem als Intervall zu schreibenden Tone, so ist das Intervallzeichen zweimal hintereinander zu schreiben, das zweitemal unter Voranstellung des ihm zukommenden Oktavzeichens. Ist keines der Intervallzeichen verdoppelt, fehlt aber eine Stimme, so ist die Einigung der Stimmen auf dem als Note ausgeschriebenen Tone erfolgt, der in diesem Falle kein besonderes Einklangszeichen braucht.

Hält man es in letzterem Falle, namentlich in zweistimmiger Musik, doch für erforderlich, den Einklang zu bezeichnen, so muß man nach der Note ein besonderes Primzeichen setzen. Im Jahre 1898 wurde als solches das Zeichen ⠜⠜ 345, 345 eingeführt; jetzt wird dafür das Zeichen ⠜⠄ 345, 3 empfohlen.

Zu 8. Triolen und andere unregelmäßige Teilungen.

§ 010.

Ist ein Taktglied in 5, 6, 7, 9 usw. Noten geteilt (Quintolen, Sextolen, Septimolen, Nonolen usw.), so setzt man als Erkennungszeichen dafür nach den Punkten 456 die betreffende Ziffer ohne Zahlzeichen in die beiden unteren Reihen des Lineals mit nachfolgendem Apostroph und dahinter die Notengruppe, z. B.:



§ 011.
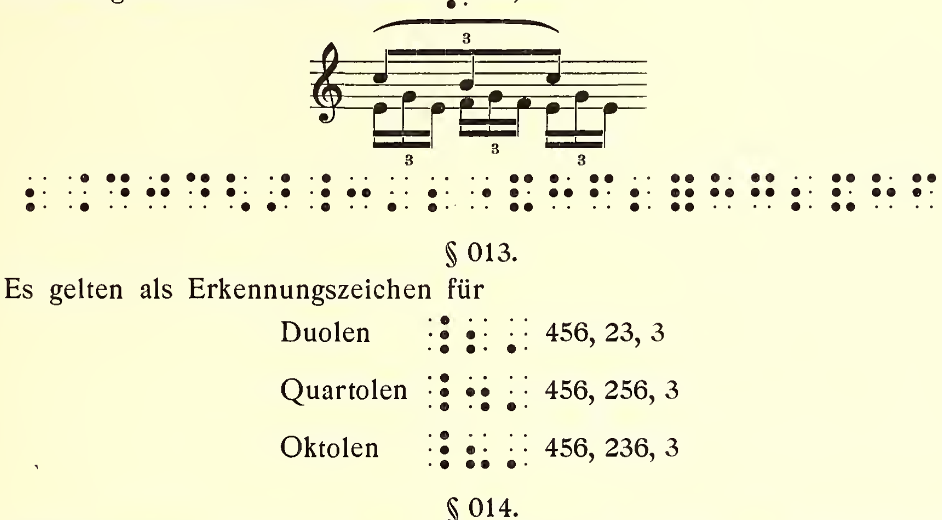
Bei allen diesen unregelmäßigen Teilungen (Quintolen usw.), wenn sie in kleineren als Achtelnotenwerten ausgeschrieben sind, erhält immer nur die erste jeder Notengruppe das Wertzeichen, das sie im Schwarzdruck hat, während die übrigen (nach I § 6) der Kürze wegen als Achtel geschrieben werden.

Bei mehr als drei Quintolen usw. wird das betreffende Erkennungszeichen zweimal vor die erste und einmal vor die letzte Gruppe gestellt.

Besteht ein ganzer Takt ausschließlich aus Quintolen, Sextolen usw. von demselben Werte, so genügt das betreffende Erkennungszeichen einmal zu Anfang des Taktes (vgl. I § 30).

§ 012.

Laufen zu einer Triole in Achtelnoten in einer anderen Stimme beispielsweise Sechzehntel-Triolen, je drei Sechzehntel auf ein Triol-Achtel, zerfällt also eine Triole in ihrem Kontrapunkt in drei kleinwertigere Triolen, so setzt man vor die letzteren einmal das große Triolzeichen ⠰⠒⠄ 456, 25, 3 und vor jede der drei Triolen das gewöhnliche Triolzeichen ⠆ 23, z. B.:



§ 013.

Es gelten als Erkennungszeichen für

Duolen ⠰⠆⠄ 456, 23, 3

Quartolen ⠰⠲⠄ 456, 256, 3

Oktolen ⠰⠦⠄ 456, 236, 3

§ 014.

Bei Notenreihen, die die Komponisten ohne Gruppierung als kleine Noten niedergeschrieben haben, aber nicht als solche im eigentlichen Sinne behandelt wissen wollen, wird in derselben Weise wie bei Quintolen, Sextolen usw. verfahren. Man zählt die Noten, die den Takt füllen sollen, setzt die Ziffer ohne Zahlzeichen hinter die Punkte 456 in die beiden unteren Reihen der Form, läßt den Apostroph folgen und darauf die ganze Notenreihe in Achteln, falls der Komponist sie nicht in verschiedenen Werten notiert hat, in welchem Falle die Punktschrift-Übertragung seiner Notierungsweise folgen müßte.

Zu 9. Die verschiedenen Bogen.

§ 015.

In der Musikschrift der Sehenden hat der Bogen verschiedene Bedeutung, daher stehen im Schwarzdruck zuweilen zwei oder drei Bogen von verschiedener Länge übereinander, und jeder von ihnen hat etwas anderes zu bedeuten. Will die Punktschrift auf diesem Gebiete mit dem Schwarzdruck gleichen Schritt halten, so müssen die im I. Teil § 31 aufgeführten beiden Zeichen durch neue Zeichen vermehrt und die für ihre Verwendung geltenden Regeln weiter ausgebaut werden.

Zu den in I § 31 aufgeführten beiden Zeichen

⠉ 14 kleiner Bindebogen und

⠈⠉ 4, 14 Haltebogen

kommen noch folgende drei Zeichen hinzu:

⠘⠉ 45, 14 Akkord-Haltebogen,

⠸⠉⠉ 456, 14, 14 großer Bindebogen,

⠨⠉ 46, 14 Bogen-Endzeichen.

§ 016.

Der kleine Bindebogen ⠉ 14 behält seine Bedeutung; er verbindet Noten von verschiedener Tonhöhe und drückt aus:

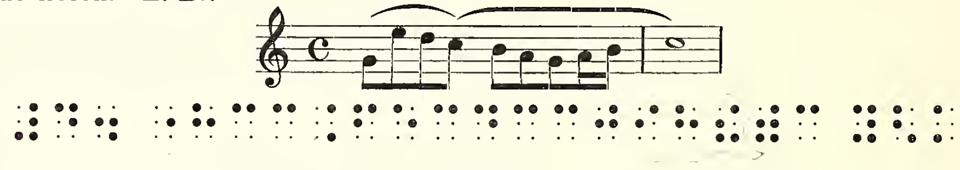
1. daß sie legato zu spielen sind,

2. das von zweien, die durch ihn verbunden sind, die zweite an die erste herangebunden, herangeschleift werden soll;

3. daß die durch ihn verbundenen Noten — gleichviel ob die Reihe aus einzelnen Tönen oder Akkorden besteht — zusammengehören, ein Ganzes, eine musikalische Phrase bilden.

In allen drei Fällen wird das Zeichen ⠉ 14, wie in I § 31 ausgeführt ist, gebraucht.

Wenn ein Bogen, der höchstens vier Noten umfaßt, in Punktschrift also dreimal zu setzen ist, endigt, und ein ebensolcher beginnt, ist der Klarheit wegen, abweichend von der allgemeinen Kürzungsregel (s. I § 31), nach der ersten von den vier Noten der Bindebogen zweimal zu setzen und vor der vierten einmal zu wiederholen. Z. B.:



§ 017.

Führt ein langer Bindebogen die Bindung bis zum Schluß eines Taktes fort, der nicht in Noten ausgeschrieben, sondern dessen Erklingen durch ein Simile- oder Zifferwiederholungszeichen bewirkt ist, in welchem Falle das Ende der Bindung nicht durch Wiederholung des Bindebogens vor der letzten Note angezeigt werden kann, so darf doch von der Abkürzung durch Setzung des doppelten Bindebogens (14, 14) zu Anfang der Reihe Gebrauch gemacht werden, wenn in dem auf das Simile- bzw. Zifferwiederholungszeichen folgenden Takte der Bindebogen wieder doppelt zu setzen ist, um den Beginn einer neuen größeren Bindung von Noten anzuzeigen.

Trifft das nicht zu, und ist ein Mißverständnis ausgeschlossen, so kann das den Schluß der Bindung anzeigende Bogenzeichen (14) vor das Simile- bzw. vor das Zifferwiederholungszeichen gesetzt werden.

Eine dritte Möglichkeit, in solchen Fällen das Ende des langen Bindebogens anzuzeigen, ist, daß man nach dem Simile- bzw. Zifferwiederholungszeichen das Bogen-Endzeichen ⠨⠉ 46, 14 setzt.

§ 018.

Soll ein hinter der letzten Note eines Taktes stehender Binde- oder Haltebogen auch nach der Wiederholung des Taktes, die durch ein Similezeichen ausgedrückt ist, weiter gelten, so ist er hinter dem Similezeichen noch einmal auszuschreiben.

§ 019.

Im allgemeinen empfiehlt es sich, in der Punktschrift-Übertragung nicht einen übergroßen Gebrauch von dem Zeichen 14 zur Eingrenzung musikalischer Phrasen zu machen, da der Notenleser musikalisch so weit gebildet sein muß, daß ihm Selbstverständlichkeiten nicht durch die schriftliche Darstellung gesagt zu werden brauchen.

In solchen Werken aber, wo besonderer Wert auf Genauigkeit in der Phrasierung gelegt wird, empfiehlt es sich, von Taktwiederholungen durch Similezeichen und Ziffern in solchen Fällen abzusehen.

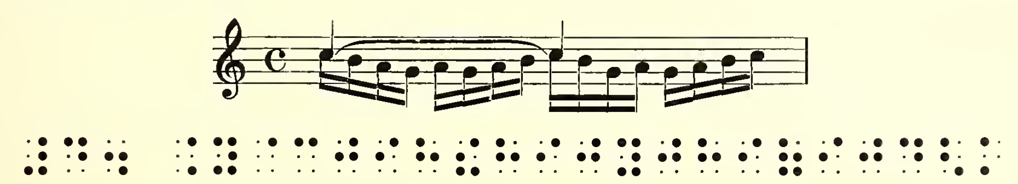
§ 020.

Der Haltebogen ⠈⠉ 4, 14 wird ausschließlich zwischen zwei Noten von gleicher Tonhöhe, gleichviel ob sie einer selbständigen Stimme angehören oder Bestandteile eines Akkordes sind, gebraucht, die in der Schwarzschrift nach und nebeneinander niedergeschrieben sind, aber nicht zweimal oder mehrmals angegeben werden, sondern als ein Ton für die Dauer der zwei oder mehr ausgeschriebenen Noten fortklingen sollen. Er steht hinter jeder Note, an die eine folgende gleicher Höhe herangebunden werden soll, wobei es gleich gilt, ob die zweite als Note oder als Intervall ausgeschrieben ist.

§ 021.

Die Vorschrift in § 020 setzt voraus, daß der auszuhaltende Ton beide Male in den vollen Notenwerten ausgeschrieben ist, die ihm seiner Dauer im Takt nach zukommen.

In der Schwarzschrift hat sich aber hier und da der Brauch ausgebildet, Füll- oder Begleitungsstimmen zu einem Melodieton, der gerade als Achtel- oder Viertelnote auftritt, auch als Achtel- oder Viertelnote niederzuschreiben, sie durch einen Bogen mit derselben Note in einem der folgenden Taktteile zu verbinden und dadurch den ausführenden Musiker zu veranlassen, sie als liegende Stimme oder als Haltetöne zu behandeln. Die Darstellung ist nicht korrekt, aber sie erleichtert dem Leser den Überblick. Die Regel muß sein, daß liegende Stimmen oder Haltetöne in den Werten ausgeschrieben werden, die sie dem Klange nach haben. Wo aber in Schwarzdrucknoten Liege- und Haltetöne durch Noten von kürzerem Werte angedeutet sind, soll es auch der Übertragung in Punktschrift gestattet sein, dem Brauche zu folgen. In diesem Falle würde der Haltebogen hinter einer jeden solchen verkürzten Note bedeuten: „Halte den Ton nicht nur $^1/_8$ bzw. $^1/_4$ aus, sondern so lange, bis er — als Note oder Intervall — in demselben Takte wieder erscheint.“ Z. B.:



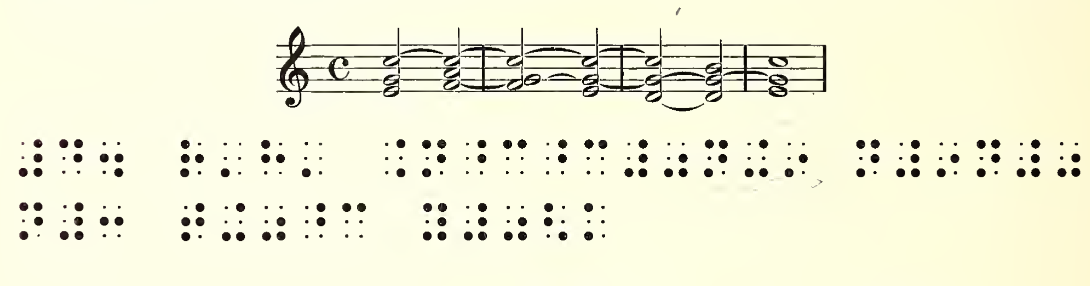
Auch da, wo solche Stellen im Schwarzdruck korrekt notiert sind, kann die Punktschrift-Übertragung, um das mehrmalige Setzen des Stimmenzeichens zu vermeiden, das eben beschriebene abgekürzte Verfahren anwenden, nur ist dabei die Vorschrift zu beachten, daß der Haltebogen in dieser Weise nur gebraucht werden darf, wenn die beiden Noten, die er verbindet, innerhalb desselben Taktes stehen. Liegende Stimmen und Haltetöne, die sich durch zwei oder mehr aufeinanderfolgende Takte hinziehen, müssen stets in ihren vollen Werten ausgeschrieben und durch den Haltebogen verbunden sein. Wohl aber ist in solchen Fällen gestattet, den Haltebogen nach der Regel I § 31 Abschnitt 3 zu setzen.

§ 022.

Bei Akkordfolgen, deren gemeinsame Töne liegenbleiben sollen, müßte nach den vorstehenden Regeln (in §§ 020 und 021) der Haltebogen bei jedem Akkord zwei oder mehrere Male gesetzt werden. Um dieses zu vermeiden, ist der Akkord-Haltebogen ⠸⠉ 45, 14 geschaffen worden, der nur Anwendung findet, wenn zwei oder mehrere Akkordtöne von gleicher Tonhöhe für die Zeitdauer der beiden verbundenen Akkorde ausgehalten werden sollen.

Der Akkordhaltebogen wird dann nur einmal zwischen dem als Note ausgeschriebenen ersten Tone des Akkordes und dem ihm folgenden ersten Intervallzeichen gesetzt und fordert, daß alle Töne des Akkordes, die beim Übergang in den zweiten Akkord liegenbleiben können, ohne Absetzen fortklingen sollen.

Auch den Akkordhaltebogen kann man bei einer längeren Reihe von Akkorden nach der allgemeinen Kürzungsregel (I § 31 Abschnitt 3) zu Anfang zweimal setzen, um ihn dann am Ende der Reihe und zwar nach dem vorletzten Akkorde noch einmal zu wiederholen. Z. B.:



§ 023.

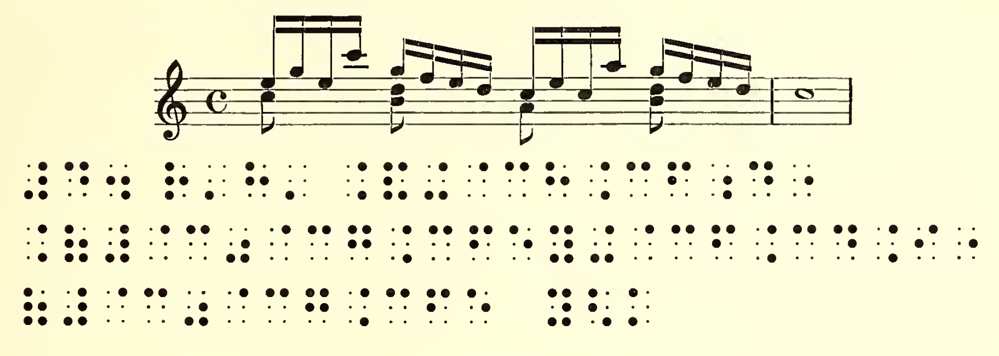
Sind bei enharmonischen Verwechslungen die Noten im Schwarzdruck durch Bogen verbunden, so werden diese in Punktschrift durch den Haltebogen bzw. den Akkord-Haltebogen übertragen.

§ 024.

Die als Tonleitergänge, Läufer- oder Akkordbrechungen auftretenden Stimmen eines Musikstücks erhalten vom Komponisten zuweilen für je einen kurzen Taktteil einen oder mehrere Neben- oder Fülltöne, um die Harmonie voller zu gestalten oder die Tonart festzustellen, ohne daß diese Neben- und Fülltöne unter sich zu einer besonderen Stimme ausgebildet oder durch Ausfüllung der von ihnen im Takt gelassenen Lücken mit Pausenzeichen untereinander verbunden sind. Sie sind eben nur einzelnen Tönen der Melodie, der selbständig geführten Stimme beigegeben. In der Schwarzschrift werden sie bei Zweiunddreißigstel-Bewegung der gleichmäßig fortschreitenden Stimme meist als Sechzehntel- oder Achtelnoten-, bei Sechzehntel-Bewegung als Achtel- oder Viertelnoten niedergeschrieben, also in der Regel in Noten von größerem Wert als die der führenden Hauptstimme. Das erschwert ihr Notieren in Punktschrift. Nimmt man dabei die Intervallzeichen in der Weise, wie es die Regel vorschreibt, zu Hilfe, so ist die Übertragung wegen der notwendigen Bindungen schwerfällig; benutzt man das Stimmenzeichen, so wird die Darstellung wegen der zur Ergänzung erforderlichen Pausenzeichen umständlich. Solche Takte lassen sich nun auf folgende Weise weniger schwerfällig und umständlich darstellen.

Man notiere einen jeden solchen Neben- oder Füllton unter Benutzung der Intervallzeichen mit dem Tone der führenden Stimme, mit dem zusammen er als

Zwei- oder Mehrklang sein Auftreten beginnt und füge ihm oder ihnen den Haltebogen (4, 14) bei, um auszudrücken, daß sie länger auszuhalten sind, als der mit ihnen als Zwei- oder Mehrklang ausgeschriebene Ton der führenden Hauptstimme. Bei Sechzehntel-Bewegung der letzteren und Achtelwerten der Neben- oder Füllnote würde die letztere erst mit dem zweiten Sechzehntel der Hauptstimme aufhören. Dieses zeigt man an, indem man nach dem zweiten Sechzehntel der Hauptstimme das Zeichen ⠨⠉ 46, 14, das Bogen-Endzeichen, setzt, damit der Leser weiß, wie lange der Neben- oder Füllton erklingen soll, z. B.:



§ 025.

Wo in den Schwarzdruck-Musikalien zwei oder mehr Bogen übereinander stehen, von denen der oberste, der große Binde- oder Phrasierungsbogen, länger ist als die andern, wird dieser durch das Zeichen ⠸⠉⠉ 456, 14, 14 zu Anfang der Bindung und durch ⠸⠉ 456, 14 zum Schluß derselben wiedergegeben. Er wird also nur dann benutzt, wenn eine längere Reihe von Noten als enger zusammengehörig gekennzeichnet werden soll, und dabei gleichzeitig kleinere Bogen das Ganze gliedern oder den Vortrag bestimmen. Fehlen die kleineren Bogen, so genügt zur Übertragung des Phrasierungsbogens, er sei auch noch so lang, der Bindebogen (14) nach der Regel in I § 31 Abschnitt 3.

Der große Bindebogen 456, 14, 14 steht hinter der ersten Note der ganzen Reihe, sein Endzeichen 456, 14 hinter der vorletzten Note, die zur Bindung gehört.

§ 026.

Sind die drei Zeichen: kleiner Bindebogen, Haltebogen und großer Bindebogen unmittelbar hintereinander zu notieren, so ist der kleine Bindebogen voranzustellen. Sie erscheinen dann in dieser Reihenfolge

⠉⠉ ⠈⠉ ⠸⠉⠉

§ 027.

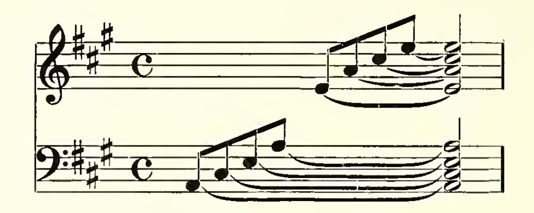
Gleichartige Phrasierungen für rechte und linke Hand werden am besten nur in den Takten der rechten Hand verzeichnet.

§ 028.

Gleichmäßig sich wiederholende Bindungen und Phrasierungen, — namentlich in Progressionen und Sequenzen — werden nur einmal oder nur für den Umfang eines Taktes notiert, und ihre weitere Geltung durch das in Buchstaben ausgeschriebene Wort „simile“, abgekürzt „sim“, oder durch „segue“ gefordert.

§ 029.

Der Akkordhaltebogen 45, 14 in Verbindung mit dem Bogen-Endzeichen 46, 14 wird auch zur Darstellung von solchen Arpeggien verwendet, die im Schwarzdruck nicht als Akkorde mit vorangestelltem Arpeggio-Zeichen, sondern in kleineren Notenwerten in schräg auf- oder absteigender Richtung ausgeschrieben sind und vom Spieler fordern, daß er die einzelnen Töne in gemessenem Abstande als kleine Taktglieder aufeinanderfolgen und weiterklingen lasse, bis der ganze Akkord entstanden ist. Der Akkord-Haltebogen nach der ersten dieser Noten bezeichnet den Anfang, das Bogen-Endzeichen hinter der letzten dieser Noten den Schluß eines solchen Arpeggio. Z. B.:



Zu 10. Willkürliche Vortragszeichen.

§ 030.

a) Sollen rechte und linke Hand ein Arpeggio gleichzeitig beginnen und gleichzeitig beendigen, was im Schwarzdruck durch eine senkrechte Wellenlinie vor jedem der beiden Akkorde angezeigt wird, so fängt es in der Regel mit dem tiefsten Tone sowohl in der linken wie in der rechten Hand an, bewegt sich also in aufsteigender Richtung. In diesem Falle genügt zur Darstellung in Punktschrift das in I § 34 Ziffer 2 aufgeführte Arpeggiozeichen 345, 13 vor jedem der beiden Akkorde, vor dem der rechten, wie dem der linken Hand.

b) Soll das Arpeggio jedoch mit dem höchsten Tone, gleichzeitig in der rechten, wie in der linken Hand beginnen und sich gleichmäßig in beiden Händen nach unten entwickeln, so steht vor jedem der beiden Akkorde das Zeichen 6, 345, 13.

c) Will der Komponist das Arpeggio mit dem tiefsten Tone der linken Hand beginnen lassen und so fortführen, daß sich an den höchsten Ton der linken Hand als Fortsetzung das Arpeggio der rechten Hand mit seinem tiefsten Tone anschließt, — das wäre ein fortlaufendes Arpeggio in aufsteigender Richtung, — oder will er es mit dem höchsten Tone der rechten Hand beginnen und mit dem tiefsten Tone der linken Hand enden lassen, — das wäre ein fortlaufendes Arpeggio in absteigender Richtung, — so wird im Schwarzdruck vor diese beiden Akkorde eine nicht unterbrochene senkrechte Wellenlinie gesetzt. In der Punktschrift-Übertragung erhält jeder der beiden Akkorde im ersten Falle das Zeichen 5, 345, 13, im zweiten Falle das Zeichen 56, 345, 13 vorgesetzt.

Zu 11. Vortragsbezeichnungen in Buchstaben.

§ 031.

Längere Bemerkungen, Erläuterungen, Charakterisierung der Stimmung usw., im Schwarzdruck oft innerhalb des Musiktextes — über oder zwischen den Notensystemen — stehend, sind in Punktschrift nicht innerhalb des Notensatzes zu bringen. Durch eine in Klammer gesetzte laufende Ziffer an der betreffenden Stelle im Notensatz ist auf den Anhang hinzuweisen, wo diese Bemerkungen usw. unter den gleichen Ziffern zu verzeichnen sind.

Auch im Anhang darf, um die Verbreitung der in Deutschland gedruckten Musikalien nicht zu hindern, die deutsche Kurzschrift nicht gebraucht werden. Werden solche Bemerkungen usw. außer in deutscher auch in einer außerdeutschen Sprache wiedergegeben, so ist für die Darstellung in dieser fremden Sprache die Anwendung der Kontraktionen erforderlich, die in der Schrift dieses Sprachgebietes allgemein gebraucht werden.

§ 032.

Kommt es darauf an, den Zeitpunkt zu bezeichnen, von dem ab die Wirkung eines dynamischen Zeichens — piano, forte, cresc., decresc. usw. — aufhören soll, so wird das betreffende Zeichen vor der Note, mit der seine Wirkung ihr Ende erreicht, wiederholt und das Zeichen ⠇ 123 hinzufügt, z. B. ⠜⠋⠇
⠜⠋⠇

Zu 12. Abkürzungen bei Wiederholungen des Musiktextes.

§ 033.

Das Similezeichen kann, besonders in Verbindung mit der Ziffer, unbedenklich auch in folgenden Fällen verwendet werden: Soll ein Akkord erst vom zweiten oder einem späteren Sechzehntel eines Taktes ab den Rest des Taktes über oder den größten Teil desselben in Sechzehnteln wiederholt werden, so braucht er nur einmal ausgeschrieben zu werden, wenn ihm das Similezeichen (2356) mit der Ziffer in den beiden unteren Reihen der Schreibform — ohne Zahlzeichen — folgt, die angibt, wie oftmals er noch wiederholt werden soll. Es ist hierbei gleichgültig, ob der andersartige Anfangs- oder Schlußteil des Taktes Pausen oder Noten bringt.

Die unteren Reihen der Schreibform sind in diesem Falle für die Ziffer zu wählen, damit sie nicht für eine Achtelnote gehalten werden kann. Folgen aber in demselben Takte auf das Similezeichen mit einer Ziffer noch Noten und liegt die Möglichkeit vor, daß die Ziffer für ein Vortrags- oder Verzierungszeichen (staccato, Triller, Doppelschlag usw.) gehalten werden kann, so wird zwischen Ziffer und Note der Apostroph (Punkt 3) gesetzt.

Ist ein solcher Akkord gerade siebenmal im Takte zu wiederholen, so genügt, da die Ziffer 7 für ein zweites Similezeichen gehalten werden kann, ein Similezeichen mit nachfolgendem Apostroph.

§ 034.

Die Vorschriften des § 43 im I. Teil gelten nicht nur für ganze Takte, sondern auch für Teile derselben. Sobald Teiltakte so beschaffen sind, daß ein Similezeichen genügt, um ihre Wiederholung anzuzeigen, ist es auch gestattet, vor ein

solches Similezeichen ein Oktavzeichen oder eine Vortragsbezeichnung oder beides zu setzen, falls der Taktteil, im übrigen unverändert, in einer andern Oktave oder in einem andern Stärkegrade gespielt werden soll.

Die erste Note nach einem solchen Similezeichen erhält nur dann ein Oktavzeichen, wenn es nach den Regeln für die Setzung von Oktavzeichen notwendig ist.

Zu 13. Verzierungen.

§ 035.

Die in alter Musik, namentlich von J. S. Bach, gebrauchten Bogen als Anstrich oder Schlußstrich beim Pralltriller- und Mordentzeichen werden in folgender Weise wiedergegeben.

Der Bogen von oben links vor einem dieser Zeichen durch Punkt 5 vor dem entsprechenden Punktschriftzeichen;

der Bogen von unten links vor einem dieser Zeichen durch Punkt 6 vor dem entsprechendem Punktschriftzeichen;

der Bogen nach oben rechts am Ende eines dieser Zeichen durch Punkt 2 nach dem entsprechendem Punktschriftzeichen;

der Bogen nach unten rechts am Ende eines dieser Zeichen durch Punkt 3 nach dem entsprechenden Punktschriftzeichen.

Zu 14. Abkürzungen in der Darstellung.

§ 036.

In Klavierstücken, in welchen die linke Hand zur einstimmigen Melodie der rechten Hand die Unterterz, Untersexte, — Oktave, — Dezime usw. zu spielen hat, ohne das die vorgezeichnete Tonart verlassen wird, ist es nicht nötig, die Stimme der linken Hand in Noten auszuschreiben. Ein Intervallzeichen für die Terz, Sexte, Oktave, Dezime usw., zwischen zwei Taktformen gestellt, ist in diesen Fällen ausreichend, um die Bewegung der linken Hand zu bestimmen.

Bewegt sich die linke Hand in mehr als zwei Takten parallel mit der rechten Hand, so setzt man hinter das Intervallzeichen eine Ziffer — als Grundzahl mit Zahlzeichen — die angibt, wieviel Takte hindurch sich die Stimmen parallel bewegen.

Bei Musik, in der mehr als zwei Stimmen getrennt dargestellt werden (in Partituren von Streichtrios, Quartetten usw.) kann diese Abkürzung in jeder Stimme angewendet werden, die sich parallel mit der zunächst höheren bewegt.

Bei Orgelstücken gilt dieses Abkürzungsverfahren auch für die Pedalstimme, wenn sie sich parallel mit der Stimme der linken Hand bewegt.

Diese Abkürzung kann auch da angewendet werden, wo die linke Hand volle Griffe der rechten Hand eine oder mehrere Oktaven tiefer mitzuspielen hat.

§ 037.

Soll die Parallelstimme mehr als eine Oktave tiefer als die ausgeschriebene erklingen, so muß dem Intervallzeichen stets das Oktavzeichen derjenigen Oktave vorangestellt werden, in der die Parallelstelle beginnt.

§ 038.

Auch Auftakte und unvollständige Schlußtakte parallel laufender Stimmen oder Spielorgane sind in diese Regeln mit einbezogen.

Das Intervallzeichen, das für den Auftakt der parallel laufenden Unterstimme zu setzen ist, steht unmittelbar hinter L. H. bzw. Ped.

Dem Intervallzeichen, das für unvollständige Schlußtakte der parallel laufenden Unterstimme zu setzen ist, folgt unmittelbar der Trennungspunkt 5, bzw. nach demselben das Wiederholungs- oder Schlußzeichen.

§ 039.

Sequenzzeichen. Wird eine musikalische Figur mehrmals hintereinander von verschiedenen Stufen der Tonleiter aus wiederholt (Sequenz, Progression), ohne daß die vorgezeichnete Tonart verlassen wird, z. B.:



so schreibe man die Figur einmal ganz aus und von jeder Wiederholung nur den Anfangston, dem das Zeichen ⠤ 36 beigefügt wird, z. B. obige Figur:

Füllt im $^4/_4$-Takt eine Sequenzfigur einen ganzen Takt aus und beginnt mit einer Sechzehntelnote, so kann die Darstellung nach der vorstehenden Anweisung zu Mißverständnissen Anlaß geben. Die eine Sechzehntelnote mit dem Zeichen 36 zwischen zwei Taktformen kann als ganze Note mit der Oktave aufgefaßt werden. Um in solchen Fällen jedes Mißverständnis auszuschließen, werden ausnahmsweise die beiden ersten Noten der Sequenzfigur ausgeschrieben und erst der zweiten die Punkte 36 als Sequenzzeichen beigefügt.

§ 040.

Spielschlüssel. Im Schwarzdruck werden die Noten eines Klavierstücks gemeinhin auf zwei, die eines Orgelstücks auf drei Liniensysteme verteilt, damit der Spieler sogleich wisse, welches Spielorgan (Hände, Füße) die einen oder die andern bei der Wiedergabe auf dem Instrument zu übernehmen hat.

Manche Musikstücke sind nun so aufgebaut, daß die Spielorgane sich beim Wiedergeben der Töne ablösen, also immer nur eines tätig ist, während das andere, bzw. die anderen pausieren. Diese Pausen werden aber nicht ausgeschrieben, sondern die Noten des Musikstücks bilden eine fortlaufende, über zwei bzw. drei Liniensysteme sich hinziehende Reihe, in die die Buchstaben R. H., L. H., Ped. hineingeschrieben sind, um dem Spieler zu sagen, von wo ab das eine, von wo ab das andere Spielorgan die Wiedergabe übernehmen soll.

Bei der Übertragung solcher Musik in Punktschrift würde die Eintragung der Buchstaben R. H., L. H., Ped. in die Notenreihe zu viel Platz fortnehmen und zu zeitraubend sein. Es sind daher drei willkürliche Zeichen dafür aufgestellt worden, die als Spielschlüssel feste Bezeichnungen für die Spielorgane sind, nämlich:

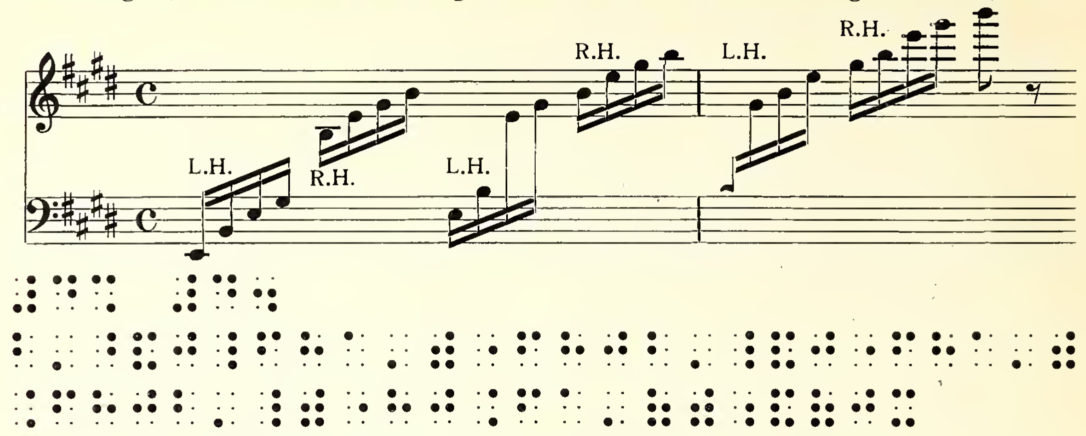
⠁⠄ 1, 3 Spielschlüssel für die r. Hand

⠃⠄ 12, 3 „ „ „ l. „

⠇⠄ 123, 3 „ „ das Pedal.

Bildet derartig erfundene Musik ein ganzes Musikstück oder einen Teil in demselben, so wird von der Vorschrift, die Buchstaben R. H., L. H., Ped. an den Anfang eines jeden Abschnitts zu setzen, abgesehen; die Musik wird für alle Spielorgane zusammen in einen Abschnitt geschrieben und ihre Verteilung auf die

Spielorgane durch die in die Notenreihe eingetragenen Spielschlüssel bewirkt. Hierbei gilt jeder derselben so lange, bis er von einem andern abgelöst wird; z. B.:

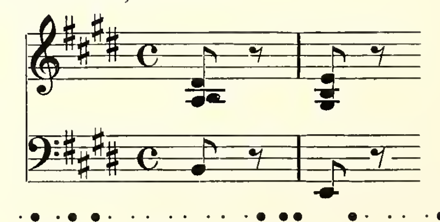


In der Regel werden derartig darzustellende Tonreihen einstimmig sein. Etwa darin vorkommende Doppelklänge oder Akkorde werden, wie es die Regel gebietet, mit Hilfe der Intervallzeichen niedergeschrieben, wobei nach dem Spielschlüssel 1, 3, also dem für die rechte Hand, die Intervalle in der Reihenfolge von oben nach unten, nach dem Spielschlüssel 12, 3, also dem für die linke Hand, in der Reihenfolge von unten nach oben angeordnet werden.

§ 041.

Auch Musik in gleichmäßig vollen Akkorden, die von den Spielorganen nicht zeitlich nacheinander, sondern unter gleichzeitiger Betätigung zweier bzw. aller drei Spielorgane zu Gehör gebracht werden, also nach I § 15 eigentlich für rechte und linke Hand getrennt niedergeschrieben werden müßte, kann mit Hilfe der Spielschlüssel notiert werden, indem man jeden Akkord mit seinen vier oder mehr Tönen als ein Ganzes niederschreibt. Wird, — was als Regel gilt und was durch den vorangestellten Spielschlüssel für rechte Hand noch besonders klargestellt wird, — der höchste Ton des Akkords als Note ausgeschrieben, so sind ihr die übrigen Töne des Akkords in absteigender Richtung als Intervalle anzuschließen. Vor dem Intervallzeichen nun, von dem ab die linke Hand die Ausführung übernimmt, steht der Spielschlüssel der linken Hand; bei Orgel-Musikstücken ist dann noch vor dem Intervallzeichen, das den Pedalton bezeichnet, der Spielschlüssel für Pedal zu setzen.

Wird aus irgendeinem Grunde der tiefste Ton des Akkords zuerst und als Note ausgeschrieben, was durch den vorangestellten Spielschlüssel der linken Hand oder des Pedals angezeigt wird, so folgen die übrigen auf ihn aufgebauten Töne des Akkords in aufsteigender Richtung als Intervalle mit den — nach der Vorschrift des Schwarzdrucks — eingefügten Spielschlüsseln für linke und rechte Hand, bzw. für die letztere allein; z. B.:



Nach Abbruch des Gebrauchs der Spielschlüssel ist die Neusetzung eines Oktavzeichens nur nötig, wenn die allgemeine Oktavzeichenregel es fordert.

§ 042.

Auch in einem unter der Vorzeichnung R. H., L. H. in zwei parallelen Teilen dargestellten Abschnitte können die Spielschlüssel zur Anwendung kommen, dann nämlich, wenn die rechte Hand über die linke, oder die linke Hand über die rechte hinüberzugreifen hat, wenn in einem Takte eine neue Stimme hinzutritt, die der Melodie- oder Harmoniefolge gemäß in dem Verlaufe des Teiles für die linke Hand zu notieren ist, aber von der rechten Hand gespielt werden soll, oder umgekehrt, wenn sie musikalisch in den für die rechte Hand bestimmten Abschnitt hineingehört, aber von der linken Hand übernommen werden soll. Diese neue Stimme, der von der übergreifenden Hand anzugebende Ton, wird dann, mit oder ohne Stimmenzeichen, — je nachdem es erforderlich ist, — hinter dem ihm bzw. ihr zukommenden Spielschlüssel niedergeschrieben. Letzterer gilt in diesen Fällen immer nur bis zum Schluß des Takts, in dem er erscheint; ist es nötig, so muß er zu Anfang der betreffenden Stimme im neuen Takt wiederholt werden.

Die erste Note nach dem Spielschlüssel erhält in diesen Fällen stets das Oktavzeichen.
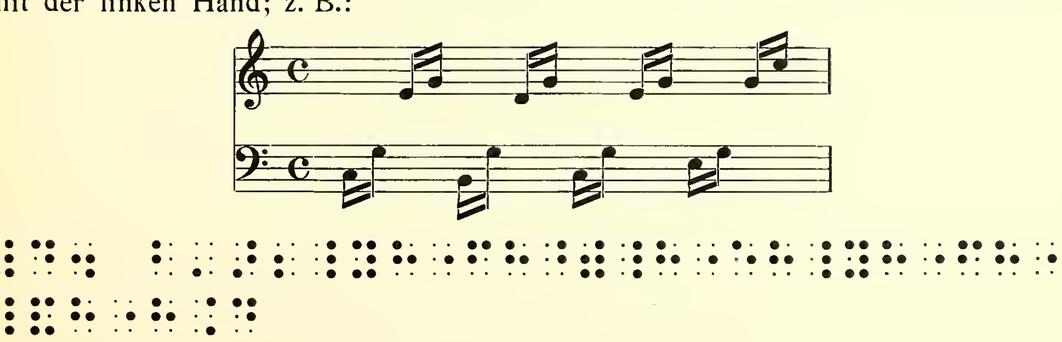
Sind die nach dem Spielschlüssel verzeichneten Töne Doppelklänge oder Akkorde, so entscheidet der vorangestellte Spielschlüssel, ob sie in der Richtung von oben nach unten oder in der von unten nach oben niederzuschreiben sind. Es gilt dabei die allgemein gültige Vorschrift, daß Mehrklänge für die rechte Hand von oben nach unten, für die linke Hand von unten nach oben notiert werden.

§ 043.

Das Gruppenzeichen. Bei regelmäßigem Wechsel der Spielorgane R. H., L. H. kann das Gruppenzeichen ⠜ 345 zur Kürzung der Darstellung Verwendung finden. Man setzt es hinter den Spielschlüssel des zuerst auftretenden Spielorgans und fügt die Ziffer — stets ohne Zahlzeichen und in den beiden unteren Reihen der Schreibform — hinzu, die angibt, in welcher Anzahl die folgenden Noten von den beiden Spielorganen abwechselnd übernommen werden, ob einzeln oder in Gruppen von 2, 3 oder mehr.
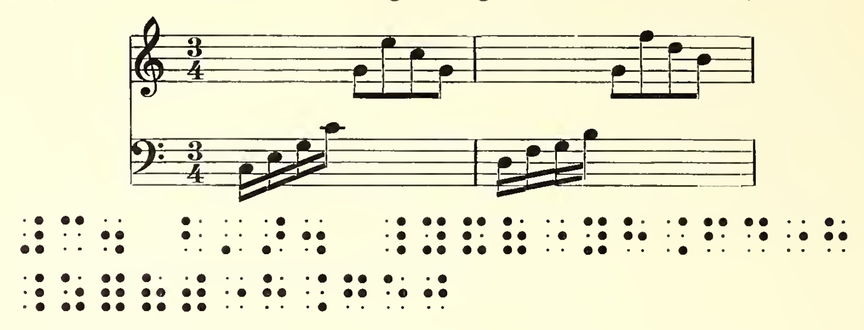
⠁⠄⠜⠲ bedeutet: Verteile die nachstehenden Noten so, daß jede Hand abwechselnd je vier derselben spielt, und beginne mit der rechten Hand.

⠃⠄⠜⠆ bedeutet: Laß bei der Ausführung der nachstehenden Notenreihe die rechte und die linke Hand abwechselnd je zwei Töne spielen und beginne mit der linken Hand; z. B.:



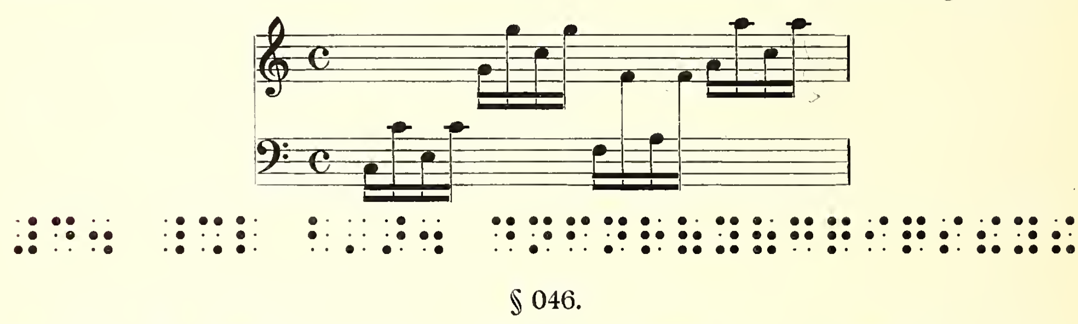
§ 044.

Maßgebend für die Zulässigkeit des Gruppenzeichens ist nur, daß die Anzahl der von den Spielorganen zu übernehmenden Noten im regelmäßigen Wechsel bleibt, nicht, daß die Noten durchweg den gleichen Wert haben; z. B.:



§ 045.

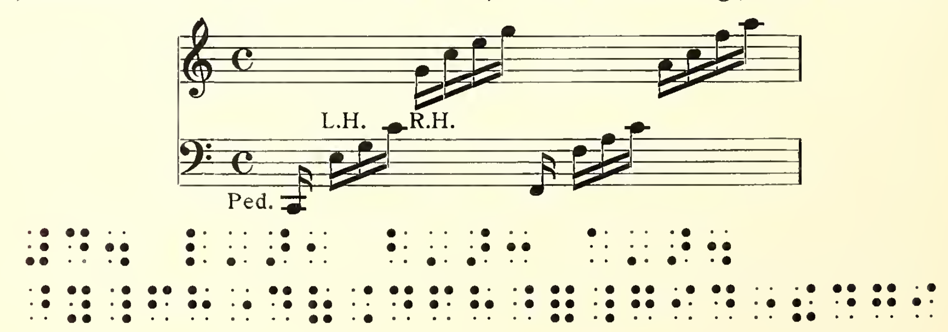
Das Gruppenzeichen kann auch bei Übertragung von Notenreihen Anwendung finden, die mit Hilfe des Passagezeichens dargestellt werden. Man stellt das letztere voran und läßt den Spielschlüssel mit dem Gruppenzeichen folgen; z. B.:



§ 046.

Läufer und Figuren in Noten von gleichen Werten, die von den Spielorganen wohl in regelmäßig abwechselnder Folge ausgeführt werden sollen, aber nicht aus Gruppen von gleichem Umfange bestehen, kann man auf zweierlei Weisen in kürzerer Form darstellen.

a) Hat z. B. in Orgelstücken das Pedal stets einen Ton, die linke Hand stets drei, die rechte Hand stets vier Töne nacheinander zu spielen, so schreibt man hintereinander den Spielschlüssel für Pedal nebst Gruppenzeichen mit der Ziffer 1; den Spielschlüssel für die linke Hand nebst Gruppenzeichen mit der Ziffer 3; den Spielschlüssel für die rechte Hand nebst Gruppenzeichen mit der Ziffer 4, das heißt: Spiele die nachfolgende Notenreihe so, daß das Pedal anfängt und jedesmal einen Ton angibt, daß die linke Hand folgt und jedesmal drei Töne spielt, und endlich die rechte Hand mit je vier Tönen folgt, und so fort; z. B.:
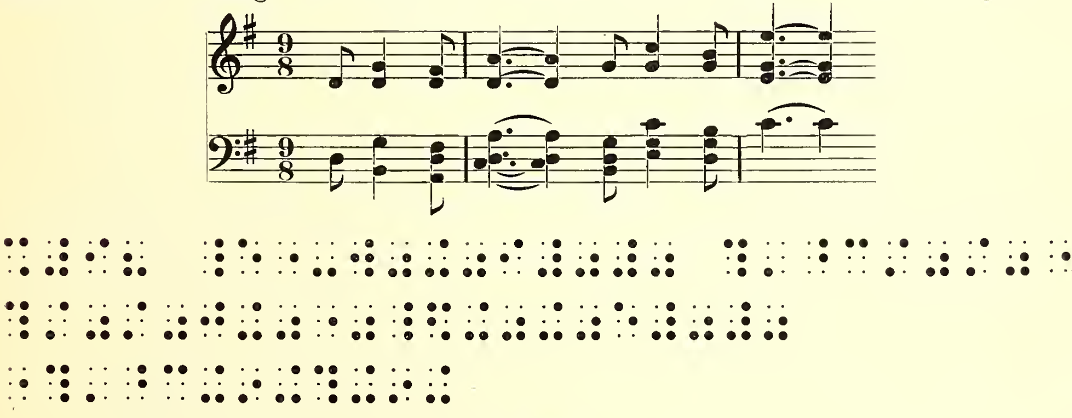


b) Oder man schreibt den ersten dieser Takte so aus, daß jeder Spielschlüssel vor der Gruppe von Noten steht, die sein Spielorgan bei der Ausführung zu übernehmen hat und vermerkt am Anfange des zweiten Taktes: „Wechsel der Spielorgane simile“ oder: „Handwechsel simile“ (letzteres in Buchstaben ausgeschrieben), in welchem Falle nun nur die Noten — ohne Spielschlüssel und ohne Gruppenzeichen — zu schreiben sind.

§ 047.

Auch bei den unter a) und b) gezeigten Darstellungsweisen ist die Verwendung des Passagezeichens zulässig. Man stellt es voran und läßt bei a) die zwei oder drei Spielschlüssel nebst dazugehörigen Ziffern folgen, oder setzt bei b) im ersten Takt jeden Spielschlüssel an die ihm zukommende Stelle.

§ 048.

Wo es nicht darauf ankommt, die Stimmen einer Komposition partiturmäßig auseinanderzuhalten, wo es auch nicht Aufgabe der Darstellung ist, den musikalischen Satz in der einen oder anderen Weise auf die Spielorgane zu verteilen, sondern wo man dem Punktschriftleser nur einen gedrängten, aber nichts Wesentliches fortlassenden Überblick über die Harmonien einer mehrstimmigen, in gleichen Taktwerten fortschreitenden Musik geben will, — wie es bei Auszügen aus größeren Musikwerken, bei Notenbeispielen in musikalischen Lehrbüchern, bei Schülerarbeiten für den Harmonielehre-Unterricht, bei eigenen Entwürfen von Kompositionen usw. der Fall ist, — wird die betreffende Musik in Punktschrift so dargestellt, daß der höchste Ton eines jeden Akkordes als Note, alle seine Unterstimmen aber als Intervalle auftreten, die Niederschrift des ganzen Musikstücks also in einer fortlaufenden Reihe von Akkorden besteht, bei denen die Angabe der Spielorgane fehlt. Etwaige Durchgangs- oder Wechselnoten — in den Unterstimmen ebenfalls als Intervalle geschrieben, — erhalten das Zeichen für kleine Noten vorangestellt, z. B.:



§ 049.

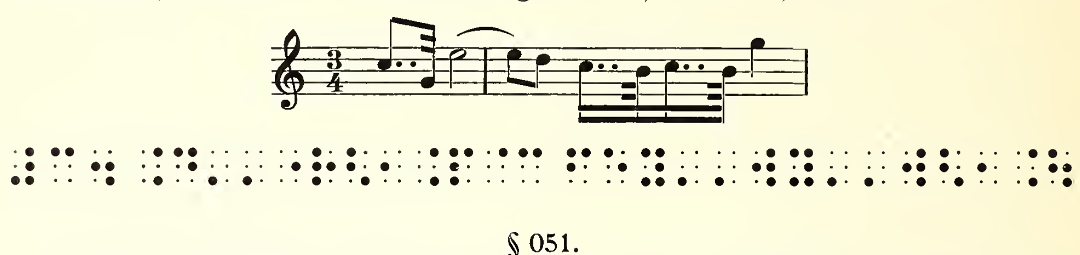
Ist es aus irgendeinem Grunde geboten, in einer solchen Darstellung den tiefsten Ton als Note auszuschreiben, — wie es bei Übungsarbeiten vorkommen kann, wenn der cantus firmus im Basse liegt, — so werden die Oberstimmen in der Richtung, wie sie sich nach oben aufbauen, als Intervalle niedergeschrieben, nur muß dieses dann zu Anfang der Niederschrift vermerkt werden, oder das erste Intervallzeichen des sich von unten nach oben aufbauenden ersten Akkordes muß das ihm zukommende Oktavzeichen erhalten.

16. Taktgliederungszeichen.

§ 050.

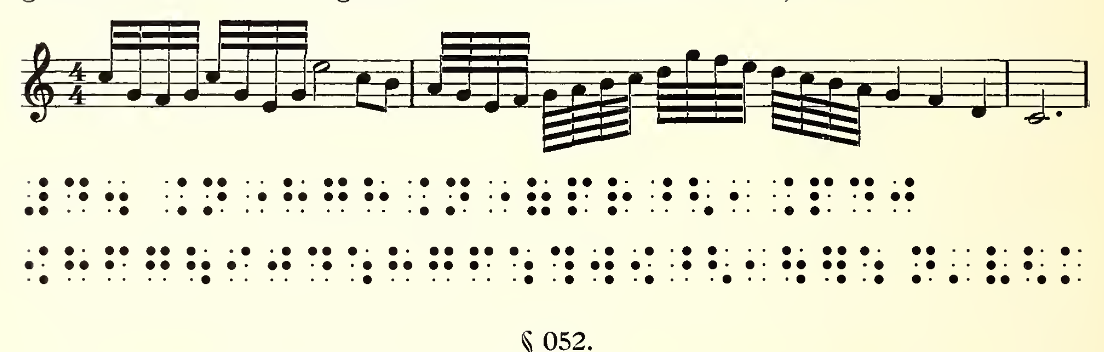
Die Scheidung einzelner Taktglieder voneinander wird, wo es wegen besonders schwieriger rhythmischer Anordnung der Töne durchaus nötig sein sollte, durch das Zeichen ⠣⠂ 126, 2 bewirkt, das seinen Platz — ohne freie Taktform — zwischen den beiden voneinander zu scheidenden Taktgliedern findet.

Dasselbe Zeichen muß auch gebraucht werden, wenn in einem Takte Noten von demselben Aussehen, aber in verschiedener Bedeutung (z. B. Ganze oder Sechzehntel, Halbe und Zweiunddreißigstel usw.) auftreten, z. B.:
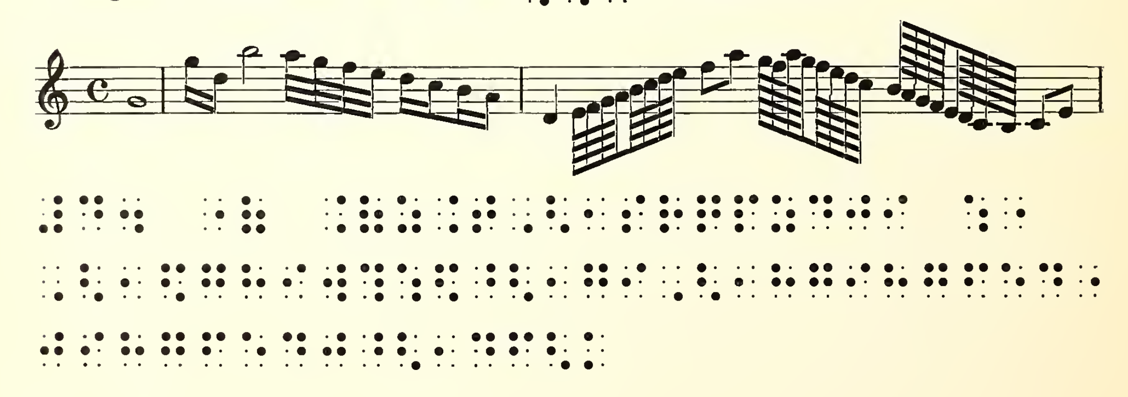


§ 051.

Wenn in Kadenzen auf eine Reihe von Zweiunddreißigsteln eine oder mehrere halbe Noten — oder auf Vierundsechzigstel Viertelnoten usw. — folgen, so wird dazwischen das Taktgliederungszeichen, dem die Punkte 45 vorangesetzt werden, also das Zeichen ⠘⠣⠂ 45, 126, 2 gestellt, um anzuzeigen, daß die folgenden Noten in ihren größeren Werten aufzufassen sind; z. B.:



§ 052.

Erscheinen in der Kadenz nach Noten in den größeren Werten (Ganze, Halbe, Viertel, Achtel) dieselben Zeichen als Noten in einem der kleineren Werte ($^{1}/_{16}$, $^{1}/_{32}$, $^{1}/_{64}$, $^{1}/_{128}$), so scheidet sie das Taktgliederungszeichen, dem der Punkt 6 vorangestellt wird, also das Zeichen ⠠⠣⠂ 6, 126, 2; z. B.:



§ 053.

Das Taktgliederungszeichen 126, 2 kann auch da gebraucht werden, wo im Schwarzdruck Partien ohne Takteinteilung für den Sehenden nur durch die Untereinanderstellung der Noten verständlich werden. Hier wird das Taktgliederungszeichen sowohl in der rechten als auch in der linken Hand stets vor diejenigen Noten gesetzt, die durch ihre Untereinanderstellung im Schwarzdruck gewissermaßen den Beginn eines neuen Taktgliedes andeuten.

§ 054.

Wo bei solchen „ad libitum-Sätzen" das Scheidungszeichen nur den gemeinsamen Anfang größerer Gruppen angibt, wird der Überblick des für rechte und linke Hand Zusammengehörigen noch dadurch erleichtert, daß jedem Scheidungszeichen für rechte und linke Hand übereinstimmend die laufenden Ziffern 1, 2, 3 usw. als Grundzahlen mit voranstehendem Zahlzeichen folgen, also:

17. Bezifferter Baß.

§ 055.

Zur Bezeichnung der Ziffern beim bezifferten Basse werden die Intervallzeichen verwendet, die hier stets nach oben zu rechnen sind.

6

C mit dem Sextzeichen bedeutet den Sextakkard auf C:

6
4

C mit dem Quart- und Sextzeichen bedeutet den Quart-Sextakkord auf C usw.

§ 056.

Chromatische Veränderungen werden vor dem betreffenden Intervallzeichen notiert.

Soll in dem letzten Akkorde vor dem Taktschluß oder der Fermate, dem Schlußwiederholungszeichen oder am Ende einer Zeile die Terz erhöht oder erniedrigt werden, so genügt das (♯) oder (♭) ohne das folgende Intervallzeichen.

§ 057.

Der Nonenakkord erhält das Sekundzeichen, dem das der Note zukommende Oktavzeichen vorangestellt wird, z. B.:

9

§ 058.

Sollen über einem Baßtone zwei Töne in einer Stimme durchgehen, gleichviel ob als Auflösung eines Vorhaltes, als Durchgangs- oder Wechselnote, so

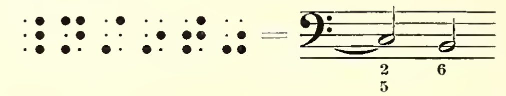
schreibt man sie als Intervalle nacheinander nieder und setzt dem zweiten das Zeichen für kleine Noten vor, z. B.:

Nur bei der aus der Oktave nachschlagenden Septime ist es nicht nötig, die 8 auszuschreiben; z. B.:

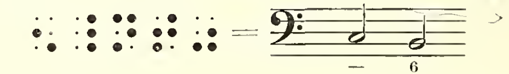
§ 059.

Bildet der Baß einen Vorhalt, so kann man dieses auf doppelte Art bezeichnen:

a) Man faßt die Dissonanz als einen selbständigen Zusammenklang auf und notiert sie dementsprechend, z. B.:



b) Man bezeichnet den dissonierenden Ton im Basse als kleine Note, jedoch in dem Zeitwerte, den er hat, und läßt dann den für die Oberstimmen maßgebenden Baßton ebenfalls nur in dem Zeitwerte folgen, der ihm zukommt, z. B.:



18. Gesangsmusik.

§ 060.

Bei Übertragung von Gesangsmusik läßt man jedem musikalischen Abschnitt die dazugehörigen Textworte folgen.

Noten, die auf eine Silbe kommen, werden durch den Bindebogen verbunden.

§ 061.

Textworte, die sich unmittelbar hintereinander wiederholen, werden durch einen vorangestellten und einen nachfolgenden Stern ⠔ 35 eingeschlossen. Das Zeichen ⠔ 35 zu Anfang wird verdoppelt, verdreifacht usw., je nachdem die Textworte zwei, drei oder mehrere Male hintereinander wiederholt werden sollen. Bei viermaliger Wiederholung setzt man das Zeichen ⠔ 35 nur einmal und davor die Ziffer, die angibt, wievielmal die Wiederholung erfolgen soll.

§ 062.

Sollen auf eine sich wiederholende musikalische Phrase jedesmal andere Textworte gesungen werden, so ist es nicht notwendig, die musikalische Phrase mehrmals zu schreiben, es sei denn, daß die Unterlegung der Textworte nicht ohne bedeutende Veränderung der Notenwerte möglich ist.

§ 063.

⠌ 34 Zeichen für das Atemholen (respiration). ⠠⠌ 6, 34 Zeichen für das kurze Atemholen (demi-respiration).

Beide Zeichen stehen nach der Note, nach der Atem geholt werden soll.

§ 064.

Wenn ein und dieselbe Stimme sich zeitweilig in zwei auflöst, so wird die Stelle mit Hilfe des Stimmenzeichens geschrieben.

§ 065.

Bei Übertragung von Kirchengesängen in alter Notation gelten folgende Bestimmungen:

Es werden dargestellt: die Maxima ■ als ganze Note 𝅝
die Longa ■ als halbe Note 𝅗𝅥
die Brevis ■ als Viertelnote 𝅘𝅥
die Semibrevis ◆ als Achtelnote 𝅘𝅥𝅮

Durch ⠌ 34 wird der kurze Strich (respiration) wiedergegeben, durch ⠠ ⠌ 6, 34 der lange Strich (repos ou arrêt). Alle Noten, die auf eine Silbe gesungen werden sollen, werden zwischen zwei Taktformen gestellt.

§ 066.

Die Variante einer Stelle wird bezeichnet durch ⠢ ⠼ 26 und Zahlzeichen mit nachfolgender Ziffer, die angibt, wie viele der vorhergehenden Takte in anderer Lesart folgen sollen.

Zum Schluß des letzten Taktes der Variante steht wiederum das Zeichen ⠢ 26. Hat dieselbe Stelle mehrere Varianten, so wird das Anfangszeichen ⠢ 26 bei der zweiten verdoppelt, bei der dritten verdreifacht usw.

Varianten mit Hilfe eines Stimmenzeichens an einen Takt anzugliedern, ist unzulässig.

Das Variantenzeichen findet auch da Anwendung, wo in einem Liede die nachfolgenden Strophen gegen die erste Strophe abweichen; dies muß durch eine entprechende Ordnungszahl nach diesem Zeichen kenntlich gemacht werden.

DRUCK VON
BREITKOPF & HÄRTEL IN LEIPZIG